Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-322932-p0001-2

IV, 8 c-F.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-322932-p0002-8

128

Bergk Ordnung

Durch den Durchlauchtigsten

Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Augusten/ Hertzogen zu Sachssen / des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalhn vnd Churfürsten/ ꝛc. vnd Burggraffen zu Magdeburg/ Aus seiner Churfürstlichen gnaden Vorfahren / Herrn Georgen / Herrn Hainrichen/ vnd Herrn Moritzen Churfürsten / allen Hertzogen zu Sachssen / ꝛc. löblicher vnnd seliger gedechtnüs / Alden Artickeln/ gezogen/ vnd mit newen Befreihungen vnd Artickeln/ den Berckwergen gantz nützlich/ vorbessert / gemehret / vnnd jnn Druck gegeben.

M. D. LIIII.

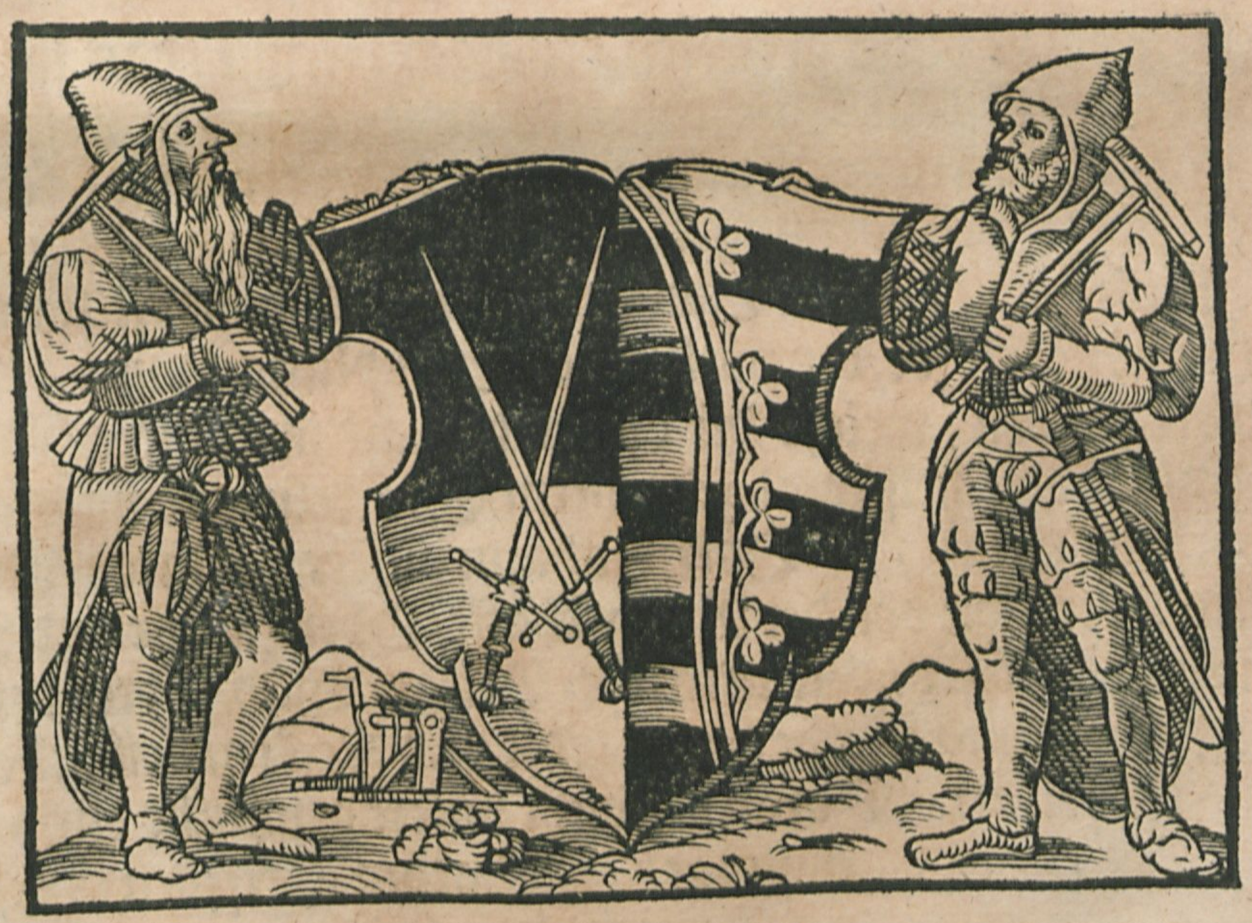

Mit Churfürstlicher Befreihung/ dieselbe jnn Sechs Jaren/ nicht nach zudrucken.

Gedruckt zu Dreszden/ durch Matthes Stöckel.

Befreyhung nicht
nach zudrucken.

Von Gottes gnaden: Wier

Augustus Hertzog zu Sachsen/des Heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst/Landtgraff in Düringen/Marggraff zu Meissen / vnnd Burggraff zu Magdeburgk/ Fügen hiermit jedermenniglich zuwissen/vnd thun kundt/ Nachdem wir im eingang vnser Regierung vormarckt / das vnsern Berckwergen/gutte vnd richtige Ordnunge / dornach sich mennigklich richten möge/gantz nötig sein wolte/Als haben wir die alte Berckordnunge/so weyland der Hochgeborne Fürst / Herr Georg Hertzog zu Sachssen/&c. vnser lieber Vetter seliger gedechtnüs / jnn Druck ausgehen lassen/Auch die Artickel vnnd Befreihungen/ welche die auch Hochgebornen Fürsten / Herr Hainrich vnd Herr Moritz Churfürst/Hertzogen zu Sachssen/vnser lieber Herr Vater/vnd freundlicher lieber Bruder/seliger gedechtnis/bis anhero/ Auch wir jtziger zeit/den Berckwergen zum besten verordent vnd gegeben/jnn Druck gethan/vñ derer etzliche Exemplaria Drucken lassen.

Befehlen vnnd gebietten demnach hiermit / das sich ausser Matthes Stöckeln/Buchdruckern alhier/keiner in vnsern Landen/Chur vnd Fürstenthumb/von Dato jnnwendigk Sechs Jaren / solche Berckordenung zudrucken/oder auch diselbe an andern enden gedruckt/in vnsere Lande zufüren/vnd doselbst zuuorkauffen/vnderstehen sol/bey vorlust der Exemplaria / vnnd peen drey hundert gülden / welche der vbertreter halb jnn vnsere Cammer/ vnnd die andere helffte/obgedachtem Stöckeln/one nachlassunge sol vorfallen sein / Darüber dann vnsere Prelaten/Grauen/ Freien/Herrn/die von der Ritterschafft/Oberhaupt vnd Amptleuthe/Schösser / Gleitsleuthe/Bürger vnnd Berckmeister/ Richter vnnd Rethe der Stedte vnd Flecken/fleissig halten sollen/ Doran beschicht vnsere gentzliche vnnd entliche meynunge/ Datum Dreszden den Dritten Octobris/ Anno &c. Liiij.

VON Gottes Gnaden:

Wier Augustus Hertzog zu Sachssen/des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst/ Landtgraff jnn Düringen/Marggraff zu Meissen/ vnd Burggraff zu Magdeburgk/ Fügen hirmit jedermenniglich zuwissen/vnd thun kund/ Nachdem diese vnsere von Gott verliehene Landt/durch seine Almacht/dermassen mit Berckwergen gezieret vnnd begnadet/das nicht allein dieselben vnsere Lande vnd Vnderthane/sondern auch mancher frembder vñ auslendischer Gewerck/der solche vnsere Berckwerge gebawet/dauon scheinbarliche nutzbarkeit/vnd besserung seiner narung/entpfangen/ Derwegen dann auch aus erforderung der notturfft/auff das dieselben Berckwerge in ein gut Regiment vnd Recht verfasset/auch die/so dieselben bawen/die Gaben Gottes friedsam/vnbetrieglich/ vnd vnuorteilhafftig geniessen mögen/vnsere Vorfahren weyland die Hochgebornen Fürsten/Herr Georg/Herr Hainrich/vnnd Herr Moritz Churfürst/Hertzogen zu Sachssen/Landtgraffen jnn Düringen/Marggraffen zu Meissen/2c. Vnser lieber Vetter/ Herr Vatter/vnnd freundtlicher lieber Bruder vnnd Gefatter/ seliger vnd löblicher gedechtnüs/verlengst hieuorn vnd bis anhero auff denselben vnsern Berckwergen/mit gutter vorbetrachtunge/ Ordenungen gemacht/vñ jhe zuzeitten aus vorgefallenen vrsachen der ding/die erkleret vnd verbesseret/auch dieselben jnn Druck/ vnd folgent dornach in Schrifften/vnderschiedlich ausgehen/vnd offentlich anschlahen lassen/wie es auff gemelten vnsern Berckwergen/jnn allerhandt sachen/gehalten werden soll/Bey welchen Ordnungen/durch Göttliche vorleyhunge die Berckwerge/auch nicht wenig gestigen/vnnd jnn auffnehmen kommen/Vnd aber wir nicht weniger mit sonderlicher begnadunge vnd förderung/vnsern Berckwergen/als gedachte vnsere Vorfahrn geneigt/vnd gnediglich betrachtet/das gutte richtige Ordnungen/den Berckwergen gantz nöttig/Vnd daneben befunden/das etzliche Artickel/so sider gedachts Hertzog Georgen zu Sachssen/2c. vnsers lieben Vettern seligen/gedruckten Ordenunge gestelt/nicht jedermennigklich durch den Druck vorkündiget/auch jnn etzlichen Artickeln/erklerungen von nöten. Das wir mit zeittigen gehabten Rath/vnnd

vorstendiger Berckleut bedencken / dieselbe gedruckte / vnd bißhero darauff schrifftliche erfolgte Ordnungen vnd befreyungen / vor die handt genomen / vbersehen / zusammen verfassen / auch mit etlichen notwendigen Artickeln renouiert / verbessern / vnnd wie die ordentlicher weyse auff einander folgen / in Druck widerumb geben lassen / Damit ein jeder Berckman vnd Gewerck / sich dornach allenthalben zurichten / vnd sein bestes zusuchen / wissens haben möge.

Der Erste Artickel.

Das kein Gewercke seiner Theil sich in kriegs oder frieds zeiten / durch vorbrechung oder sonst / möge vorlustig machen.

ALs auch vor etlichen Jaren zu rück / jnn den beschwerlichen kriegs vnd sunst geschwinden zeitten vnnd leufften / viel Gewercken abscheuig vnd auffleßig gemacht / auch jhnen jhre Teil eingezogen worden / Vnd damit forthan jeder gewerck / des nicht besorg tragen / sondern seine Teil / souiel sicherer vnd getröster / vormittelst Göttlicher vorleihung / bawen vnd behalten möge / So haben wir solchs gnediglich bewogen / vnnd auff vnsern Berckwergen / diese nachfolgende freiheit vñ begnadigung gegeben / Nemlich das in vnsern Landen alle Berckwerge vnnd Teil / mit anhengiger nutzung vnd ausbeut / die sein erkaufft / erbawet / oder ererbet / jeder zeit / im krieg oder friede / den Gewercken vmb keinerley vbertretung oder vorbrechung willen / eingezogen / genohmen / odder entwendet werden / sondern jhnen allwege frey bleiben sollen / Do sichs aber zutrüge / das einer bey vnsern Berckwergen sehshafftig / oder nicht gesessen / jnn odder ausser vnser Fürstenthumb / einige schuldt gemacht hette / vnnd zu desselbigen Bercktheilen geklagt würde / So soll nicht zu den Bercktheilen / sondern zu seiner / des gewercken

Person /

Person/geholffen werden/Doch ausgeschlossen die Berckschuldt/ do man vmb ausstendige zubus / Hüttenkost/vnnd dergleichen zu mahnen hat/ Do aber die hauptschuldener vorstorben/vnnd sich jhre Erben odder andere / der Bercktheil vnnd nutzung derselben/ vnderfahen wolten/zu denselben personen / vnd nicht zu den theylen/mügen sich die glaubiger/obberurter gestalt / gleichsfals halten/ Do sich aber die Erben oder andere/vmb solche Bercktheil vnd derselben nutzung/nicht annhemen wolten / Alsdann soll den glaubigern/vmb jhre schulden/so fern die beweißlich zu den Bercktheilen vorholffen werden/ Daneben wollen wir vns auch aller Confiscation/so sich aus straff odder vorbrechung der Gewercken/ im Krieg oder friede/zutragen möchten/gegen solchen jhren Berckheilen vnd nutzungen hiemit gnediglich vorzeihen/ vnd das allein mit straff gegen der person vorfaren werden soll/ Es were dann ein solcher anfall / darzu gar kein gesipter freundt vorhanden were/ alsdann sol zu den theilen gebürlichen vorholffen werden.

Der Ander Artickel.

Von nawen erschürfften Gengen.

DAmit auch vnsere Berckwerge geöffnet / vnnd menniglich souiel mehr derer geniessen möge/So ordenen Wir hiemit/ das einem jedern / so einen newen verschrotenen Gang erschürfft/vnnd am tage auszricht/ der Silber/nemlich / eine marck/ oder mehr helt/zwantzig gülden/do er eine halbe marck helt/zehen gülden/vnd vnder der halben marck / von jedem lot einen gülden/ aus vnserm Zehenden jedes orts/sol gegeben werden/

Desgleichen dem jhenigen/so einen newen Stoln anfehet/ vnnd mit demselben einen newen vnuerschrotenen gang vberferet/ vnd der gang eine marck silber oder mehr hielte/zwantzig gülden/

von der halben marck haltende / zehen gülden / vnnd dann was vnder der halben marck / von jtzlichem lot ein gülden / aus vnserm Zehenden / jedes orts wollen geben lassen / Doch soll zuuorn / der anbruch am stein / dem Berckmeister / der es probiren lassen sol / gezeigt werden.

Der Dritte Artickel.

Was vor Amptleute auff vnsern Berckwergen sein / vnd one sonderliche laub / von Berckwergen nicht reysen sollen.

VND auff das gemeinem Berckwerge / wol vnd nützlich / vorgestanden / vnsere Ordenung jnn nachfolgenden Artickeln / fleissig vnd vehst gehalten / vnrecht gedempfft vnnd gestrafft / gemeiner nutz gefördert / jederman sich bemelter Berckwerge gebrauchende / gebürlicher schutz / friede vnnd gerechtigkeit / geleistet werde / Haben wir auff vnsern Berckwergen / in vnsern Landen / einen tüglichen Oberhauptman / Oberberckmeister vñ Berckvoigt / an vnser stadt / darzu in jeder vnser Berckstadt / nach derselben gelegenheit vnd grösse des Berckwergs / Einen Berckmeister / vnd eine zimliche anzal / Geschworne Berckvorstendige Menner / Zehentner / Austheiler / Gegenschreiber / Berckschreiber / Hütten-Reutter / Probirer / Silberbrenner / vnd Marckscheider / gesatzt vñ gestelt / Auch Gericht vnd Recht / in Berck vnnd andern sachen / zu bekommen / vorordent / vnnd was jtzlichem zuthun gebürt / vnd ein gebunden ist / wirdt sich aus nachfolgenden Artickeln / klerlichen befinden / Vnd sollen dieselbig / vnser Oberhauptman / Oberberckmeister / vnd Berckvogt / one vnser laub / aus vnsern jhnen befohlenen Ambten / vnd die andern Amptleute / als Schichtmeister vnnd Steiger / one vnsers Oberhauptmans / odder Oberberckmeisters vnd Berckvogts zulassung / nicht von Berckwergen reysen / denen auch one merckliche vrsache / nicht soll erlaubt werden.

Der

Der Vierde Artickel.

Von des Oberhauptmans/Ober-Berckmeisters/vnd Berck-vogts Ambte.

VNser Oberhauptman / Oberberckmeister vnnd Berckvogt/ sollen an vnser stadt/fleissig auffsehen / das friede/gerechtigkeit/vnd diese vnsere Ordenung / vnuorbrüchlich gehalten/ aller betrug/bosheit/vnd vnrecht/abgewandt/vnd wue es befunden/mit ernst gestrafft/gemeines Berckwergs vñ aller derer jhenigen/so sich des gebrauchen/nutz vnd fromen gefördert werde. Vnd sollē mit allen andern obbemelten Ambtleuten vñ vorordenten/des gleichen mit alle den Ambtsvorwanten / vñ jederman zum Berckwerge gehörende/von vnsert wegen zuschaffen/zu gebietten/vnnd zuuorbietten haben/Denen auch bis zu vnserer voranderung/von jederman / oben vormeldet / gleich vnser person/volkommener gehorsam/bey vormeydung vnserer straff/sol geleist werden.

Der Fünffte Artickel.

Der Oberhauptman/Ober vnd andere Berckmeister/sollen keine Teil haben.

Es sollen

ES sollen auch der Oberhauptman vnnd Oberberckmeister/ vnd Berckvogt / zu abwendung mancherley argkwönigkeit/ so doraus folgen mag / jnn zeit derselben jhrer Ambt / auff vnsern Berckwergen / keine Bercktheil haben / Auch jnn keinem vorborgenem schein/nutzes dauon gewarten/ Desgleichen sollen auch andere vnsere Berckmeister in jhrem Ambte / vnnd der örter es sich hin erstreckt / keine teyl bawen / Aber ausser des / soll es jhnen nicht benommen sein.

Der Sechste Artickel.

Von der Berckmeister Ambte.

EIN jeder vnser jtziger vnnd zukünfftiger Berckmeister / soll macht vnd gewalt haben / auff den gebirgen / so jhme befohlen sind / nach ausweisung Berckleufftiger weise / vnd der Berckrecht auff alle metal / Berckwerg zuuorleihen / vnnd muetung des auffnehmens / soll er zu keiner zeit / auch niemandt wegern / den er bey deme so gemuetet wirdt / getraut zubehalden / Doch sol er von einem jtzlichen ein zettel nehmen / was er gemuettet / auff welchen tag vnd stunde die muettung geschehen / vnnd von einer muettung nicht mehr / dann einen groschen nehmen / Doch so der Berckmeister in der muettung befindet / das der auffnehmer bey seiner muettung aus rechten vrsachen nicht bleiben mag / soll er jhme des warnung thun / So aber der Auffnehmer dauon nicht abstehn wolte / sol der Berckmeister nichts desto weniger / sein gebür vnd muetzettel / wie vor berurt / nehmen.

Der Siebende

Der Siebende Artickel.

Was vnnd wie der Berckmeister zu Büssen hat / vnnd die Bussen berechen sol.

WJer behalden vns auch vnser Gericht / zum Berckwerg gehörende / vor / also / das vnser Berckmeister alle sachen / von vnsern wegen / zustraffen vnd zubüssen macht haben soll / was vormals nach herkommen vnnd ausweysunge der Berckrecht / andere Berckmeister zustraffen macht gehabt / Doch so soll der Berckmeister / solche bussen vnnd Straffen / mit rath vnd willen vnsers Oberhauptmans / oder Oberberckmeisters / entricht nehmen / was daruon gefelt / Vns jherlich berechnen vnd entrichten / Ob sich auch sachen vnd zweitracht begeben / die dem Berckmeister zustraffen / wie oben vormeldet / zustehen / Vnd ob die that gleich an den enden geschehe / do allem dem Berckmeister von vnsern wegen / die Gerichte / vnnd der angriff / gebüret / dennoch sollen die Gerichtshalder / jeder vnserer Berckstadt / vmb mehr friedes vnnd gehorsams willen / macht haben / an den selben enden / freueler odder vbeltheter anzugreiffen / die jnn jhre vorwahrunge zubringen / So aber dieselben sachen / sollen abgetragen werden / so soll der Berckmeister / wie vor berurt / denselben abtragk / von vnsern wegen annemen.

Der Achte Artickel.

Von der Zehentner Ambt.

EIn jeder vnser Zehentner / soll alles Silber / so jnn vnsern jhme befohlenen Zehenden gehören / trewlich einfordern / vnd jnn beysein des Schichtmeisters / blick vnd brand silber / mit fleis wegen / vnd ordentliche vorzeichnis darüber machen / vnd also auffsehen / das Vnsere gebür / vnd den Gewercken / doran nichts entzogen werde / Vnd von demselben seinem einnemen / gutte rechnung halten / Er sol aber keinen blick silber treiben lassen / Es sey dann das er dem Schichtmeister der Zechen / dauon man treiben wil / zuuorn / einen vorsigelten zettel zustelle / wieuiel aus des Hüttenschreibers handtschrifft / angegeben / vnd im Zehenden einschreiben.

So sollen auch die Zehentner keinen Schichtmeister / von wegen seiner gewercken / ob er gleich ertzt oder werck hette (wann er das silber nicht im Zehenden hette) one gnugsamen vorstand vorlegen / vnd sollen also die Zehentner / jhre sachen jnn gutter acht haben / vnd auff die zechen / hinfürder keine schuld schlagen / darüber jnen dann auch nicht sol vorholffen werden.

Sie sollen auch one vnsern befehlich / kein ander gelt vorlohnen / noch zu Austeylung geben / dann was aus den silbern gemüntzt / Auch keinen wechssel halten / bey leibs straff.

Ein jeder Zehentner / soll dem Berckmeister alle wochen einen zettel geben / wieuiel ein jeder Schichtmeister / Gelt aus dem Zehenden entpfangen / domit vnrath vorkommen / vnd der / so zuuiel aus dem Zehenden genohmen / gebürlich gestrafft werden.

Der Neunde

Der Neunde Artickel.

Von der Austeyler Ampte.

ES sol auch ein jeder vnser Austheyler / alles gelt / was in jtzlicher Rechnung Auszuteylen / beschlossen wirdt / von vnserm Zehentner entpfahen / vñ jtzlichem gewercken seine gebür dauon / so bald jhme solch gelt einkompt / auff ansuchen / trewlich vnd vngewegert entrichten / Soll auch nicht mehr / dañ von jtzlicher Austeylenden Zechen / einen Reynischen gülden / zu seinem vordienst haben / vnd sol darüber von der Zechen oder gewercken / der Austeylung halben / durch sich odder jemandt anders / kein liebnüs oder geschenck fordern.

Wo auch ein gewerck sein Ausbeut vngefordert stehen lies / dieselbe sol durch den Austeyler / jedes orts vnser Berckstedt / dem Rath doselbsten / neben einem ordentlichen vorzeichnüs / gegen einem Reuers zugestelt werden / der gestalt / wann vnd zu welcher zeit derselb gewerck / oder nach seinem abgang / seine Erben sich finden vnd angeben würden / das jnen dieselbe Ausbeut nochmals von dem Rath / gereicht vnd gefolget werden.

Der Zehende Artickel.

Von der Gegenschreiber Ambte.

DJe Gegenschreiber / sollen niemandts Teil abschreiben / er sey dann kegenwertig / oder thue glaubwirdigen befehlch / würde aber jemandts deshalben / durch der Gegenschrei-

ber vnuorsichtigkeit betrogen/odder jnn schaden gefürt/ Des schadens sol er sich am Gegenschreiber/durch welchen jm solchs begegnet/erholen.

Es sollen auch die Gegenschreiber keine Kuckus/one vorwissen des Berckmeisters/jedes orts/aus dem Retardat geben bey sonderlicher straff/Vnd jhres Ampts fleissig warten/also/das sie jeder zeit im Gegenbuch befunden werden/oder jre diener darzu bestellen/Damit sich niemandts einiger vorseumbnüs jrent halben habe zu beklagen.

Der Eilffte Artickel.

Von der Berckschreiber Ambte.

DJe Berckschreiber sollen auff allen leihe tagen/neben den Berckmeistern vnd Geschwornen/gegenwertig sein/vnd sollen alle alde vnd nawe zechen/wie die auff die zeit vorliehen vnd bestetigt werden/nach anzeigung der mutzetteln/die man vor allen dingen auflegen sol/eigentlich einschreiben/wann die mutungen geschehen/auff was Gengen odder klüfften/vnd auff welchen tag/auch weme/wie/vnd mit welchem vnterschied vorliehen ist/dess auch dem Auffnehmer/wie es eingezeichnet wirdt/vorzeichnüs geben/vnd sollen zu nawen/sonderliche/desgleichen zu den alten zechen/auch sonderlich Buch halten/Jnn auffnemung der Alten Zechen/sollen die Berckschreiber eigentlich neben andern/wie oben berurt/zeichenen/durch welche Geschwornen/die Zeche frey beweist ist.

Sie sollen auch vber alle fristung vnd Stewer/vber alle schiede vnd vortrege/vnnd vber alle massen/wann vnnd wie die gegeben

gegeben werden/auch vber alle Retardata/zu jtzlichem Artickel ein sonderlich Buch haben/zu denselben Büchern / sol ein kasten oder lade/verordent werden/darzu der Berckmeister/einen/vnd der Berckschreiber /jedes orts/auch einen schlüssel haben/vnnd dorein alle mal die Bücher/so man dero / zum einschreiben nicht gebraucht/vorschliessen sollen/Vnd was der obbestimbten stück vnd dergleichen Berckhendel/jnn beywesen des Berckmeisters vnd Geschwornen/jnn angezeigte Bücher / nicht eingeschrieben wirdet/soll vor vnkrefftig geacht vnd gehalten werden.

Von Zubus Brieffen.

DEr Berckschreiber/sol auch alle zubus brieffe/sambt des Berckmeisters Schreiber/zu gleich schreiben/vnnd auch gleichen genies / doch beyde von einem brieffe/vber einen groschen nicht nehmen.

Ein jeder Berckschreiber/sol auch das quattember gelt (so jeder Vorsteher oder Schichtmeister / zu vnterhaldung ver Geschwornen/vnd ander gemeins Berckwergs notturfft/von jtzlicher bauenden zechen / alle wochen ein halben groschen/vnnd von einer frist zechen/drey pfenning/geben sol) einnehmen/aus geben/vñ berechnen/Doch das darzu ein feste sonderliche lade/in der Zehentner gemach/darzu vorordent / darzu drey schlüssel gehörē/dero einen der Oberhauptman/den andern der Zehentner/vnd den dritten/der Berckschreiber/haben/dorinn das gelt vnd die Register/darüber alzeit vorschlossen werden sollen.

Der Xij. Artickel.

Von des Hütten Reutters Ambt.

DJe HüttenReutter/ſollen alle tag die Hütten beſuchen/ vnd in jtzlicher Hütten auffſehen/vnd fleiſſig erforſchen/ ob vnſer Ordenung gehalten/ob treulich vnd fleiſſig gehandelt vnd gearbeit werde/vnnd nach jtzlichem Ertz/das man ſchmeltzt/fragen/wie man das zu Schmeltzen fürgenommen/ Vnd ſollen ſonderlich vorfügen/das man alle Ertz wol poche vnd ſcheide/auch rein mache/domit man deſto bas erkennē mag/ wie man jtzlichs am nützlichſten ſchmeltzen ſol/ Vnd wue ſie befinden/das wider vnſer Ordenung/oder ſonſt betrieglich oder vnfleiſſig gehandelt wirdt/das ſollen ſie bey jhren pflichten/ſo ſie vns thun ſollen/vnſerm Oberhauptman odder Oberberckmeiſter/vormelden/ſolchs mit ernſt von vnſern wegen zuſtraffen/vnd wo ſie dorinn ſeumig befunden/ſollen ſie ſelber hartigklich geſtrafft werden.

Schmeltzen.

WJrden auch die HüttenReutter befinden/das ein Ertzt/ auff andere weiſe/dann es die Schmeltzer vorhaben/zu ſchmeltzen/vnd mehr nutz damit zuſchaffen were/das ſollen ſie angeben/vnd dornach zuhalten vorſchaffen.

Die HüttenReutter vnd Hüttenſchreiber/ſollen bey allen perſonen/zur Hütten gehörende/vnnd ſich der gebrauchende/ gehorſam haben/ſich nach jhrer anweiſung zuhalten.

Die HüttenReutter ſollen der örter/do man die Ertz von den Gebirgen/in den hölen/truhen/oder karnen/zu den hütten oder pochwergen füret/alle halbe Jar/dieſelben hölen/truhen/ vnd karn/eichten/das die nicht zu klein/vnd die gewercken/mit dem fuhrlohn/pochlohn/vnd in andere wege/nicht vbernohmen werden.

Desgleichen ſollen ſie fleiſſig/auff die Gewichte jnn den Hütten ſehen/das die recht vnd rein gehalten werden.

Der

Der Xiij. Artickel.

Von der Waradin Ambte.

ES sollen allezeit vorstendige Probierer / von vnserm Ober Hauptman odder Oberberckmeister / vorordent / vnnd mit eydes pflichten darzu verbunden werden / einem jedern vff sein begern / treulich / fleissig / vnd recht zuprobiren / Vber die auch sonst niemandt / vmb gelt oder vmb sonst / nawe ertz probiren sol / Aber jnn Hütten / mögen die Hüttenschreiber ertzt / das man zu schmeltzen dorein bringt / den Gewercken zu nutz / wol Probiren / oder probiren lassen.

Wo auch denselben probirern / new ertzt odder art / zuuersuchen zukompt / das sollen sie auffs fleissigst probiren / vnd wue sichs mit silber beweist / das sollen sie dem Oberhauptman / Zehentner vnd Berckmeister / jnn beywesen des jhenigen / der das Ertzt bracht / ansagen / vnnd von einer Golt proben / ein halben gülden / von einer silber proben / nicht vber einen halben groschē / von einer stein probe / ein groschen / vnd von einer kupffer probe / fünff groschen nehmen.

Der Xiiij. Artickel.

Von der Silberbrenner Ambte.

DJe Silberbrenner / sollen die Silber mit fleis / vnnd also brennen / das Vns vnd den Gewercken / doran kein nachtheil erfolge / auch im zurschlagen der Blick / das Silber rein zusammen

rein zusamen halten/vnd die stücklein vnnd schrötlein/so im zur schlagen abspringen/mit brennen / Vnnd sollen one sonderliche vrsachen/nicht bey nacht/sondern bey tag brennen.

Der Xv. Artickel.

Von des Marckscheiders Ambt.

ES sol sich auff vnsern Berckwergen/niemandts Marckscheidens vnterstehen/er sey dañ von vnserm Oberhauptman vnd Berckmeister/zugelassen/Die auch keinen zulassen sollen/er sey dann tüchtig/vnd seiner kunst fertig befunden/darzu sie auch jhre gebürliche pflicht thun sollen.

Dieselben Marckscheider / sollen sich ein jedern / zu seiner notturfft/gutwillig gebrauchen lassen/ doch sich keins gemeinen zugs/wehrzugs/odder verlornen zugs/one wissen vnnd willen vnsers Oberhauptmans vnnd Berckmeisters/vnterstehen/jnn denselben zügen/so sie die thun / sollen sie die Leute mit vnpflieglichem lohne/nicht vbersetzen/ Wue aber jemandt deshalben beschwerdt würde/das sol bey vnsers Oberhauptmans vñ Berckmeisters messigung stehen.

Vnd sollen die Marckscheider hinfurt/den Vorstehern der Zechen oder Stoln/an dem orte sie zu marckscheiden gefordert/vnnd jhre gebür nehmen/was sie ziehen / schrifftlich vorzeichent geben/wie tieff man zufincken/vnd in waser teuffe man ansitzen vnd auslengen sol/ Wann alsdann desselben Marckscheiders angeben/nicht zutreffen würde/sol derselbige gebürlich gestrafft werden.

Folgen

Folgen die Eyde: auff einen jeden obbemelten Bertk Ambtman.

Der Zehentner Aydt.

ICh N. schwere / Das ich will meinem Zehentner Ampt / treulich vnd fleissig vorstehen / die Churfürstliche gerechtigkeit / vnd der gewercken gutt / was mir des einzunemen / vnnd auszugeben eingebunden ist / jederman seine gerechtickeit eigentlich vorsammeln / redliche vnd genugsame rechnung vnnd entrichtung dauon thun / meins gnedigisten Herrn Ordenung festiglich handthaben / die vor mich selbst halten / vnd wue ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / keinerley nutz odder genies / dann der mir von meim gnedigisten Herrn zugelassen ist / in dem allen gewartē / mich auch wider dis alles / kein nutz / gabe gunst / freundtschafft oder feindtschafft / bewegen lassen / Sondern wil solchs alles / nach meinem besten vormögen / halten / treulich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff vnd sein Heiliges Wort.

Des Berckmeisters Eydt.

ICh N. schwere / das ich will meinem gnedigisten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnnd gewertig sein / das Berckmeister Ampt / treulich vnd fleissig vorwesen / seiner Churfürstlichen gnaden gerechtigkeit handthaben / der gewercken vñ gemeines Berckwergs nutz fördern / jederman was sich von recht vnd billigkeit eigent / gestatten vñ vorhelffen

meins gnedigisten Herrn Ordnung/allenthalben handthaben/ vñ selber/was mir dorinne auffgelegt ist/vorbringen/alles nach meinem besten vorstendtnüs vnd vermögen / Wil auch jnn dem allen/keins andern genies/dann der mir von meinem gnedigisten Herrn zugelassen ist/gebrauchen / Vnnd mich wider disz alles/ keinen nutz/ noch gab/gunst/freundtschafft/oder Feindtschafft/ bewegen lassen/Als mir Gott helff vnd sein Heiliges Wort.

Der Geschwornen Eidt.

JCh N. schwere/das ich wil meinem gnedigisten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc.getraw vnnd gewertig sein/ seiner Churfürstlichen gnaden vnd gemeins Berckwergs bestes fördern/schaden treulich vnd fleissig warnen vnd abwenden/meins gnedigisten Herrn Ordnung festiglich handthaben/ wue ich die vbergangen befinde/warnen vnd ansagen / die auch vnuorbrüchlich selber halden/alles nach meinem höchsten vermögen/jnn dem allem keins nutz oder genies/dann der mir von meinem gnedigisten Herrn/vnd in seiner Churfürstlichen gnaden Ordnung zugelassen ist/gewartē / mich von dem allem kein nutz oder gab/gunst / freundtschafft / oder feindtschafft / nicht bewegen lassen/Als mir Gott helff vnd sein Heyliges Wort.

Der Austheyler Eydt.

JCh N. schwere/das ich wil meinem gnedigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnd gewertig sein/ Seiner Churfürstlichen Gnaden/vnnd gemeins Berckwergs nutz fürdern / schaden warnen vnnd abwenden / einem jedern sein Austheilung/wie mir die zugerechent vnnd gereicht wirdt/vnuermindert vberreichen/dorinne niemandt verkürtzen/ selber auch dorinne keins nutzes/dann souiel mir zugelassen ist/ gewarten/meins gnedigisten Herrn Ordnung festiglich halden vnd wue ich die vbergangen befinde/warnen vnd ansagen/mich wider dis alles keinerley nutz/gabe/gunst/ freundtschafft odder feindtschafft/

feindtschafft/bewegen lassen/Sonder solchs allenthalben nach meinem höchsten vermögen halden/treulich vnnd vngefehrlich/ Als mir Gott helff vnd sein Heiliges Wort.

Der Gegenschreiber Eidt.

ICh N. schwere/das ich wil meinem gnedigistē Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnnd gewertig sein/ seiner Churfürstlichen gnaden vnd gemeins Berckwergs bestes/treulich vnd fleissig fürdern/schaden warnen vñ abwenden/meinem Gegenschreiber Ampt treulich vorstehen/Meins gnedigsten Herrn Ordnung festiglich halden/wue ich die vbergangen befinde/warnen vnd ansagen/jederman/was mir aus krafft meines Ampts eygent/geleisten/dorinne keins andern nutzs oder genies/dann mir zugelassen vnd geordnet ist/gewarten/mich dawider keinerley nutz/gab/gunst/freundtschafft oder feindtschafft/bewegen lassen/Sondern will solchs alles nach meinem höchsten vermögen halden/treulich vnd vngefehrlich/ Als mir Gott helff vnd sein Heiliges Wort.

Der Berckschreiber Eidt.

ICh N. schwere/das ich wil meinem gnedigistē Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnd gewertig sein/ seiner Churfürstlichen gnaden vnd gemeins Berckwergs bestes/trewlich vnd fleissig fürdern/schaden warnen vñ abwenden/meinem Berckschreiber Ambt trewlich vorstehen/meins gnedigisten Herrn Ordnung festiglich halden/wue ich die vbergangen befinde/warnen vnd ansagen/jederman/was mir aus krafft meines Ampts eygent/geleisten/darinnen keins andern nutz oder genies/dann mir zugeordnet ist/gewarten/mich dawider keinerley nutz/gabe/gunst/freundtschafft oder feindtschafft/ bewegē lassen/Sondern wil solchs alles nach meinem höchsten vermögen halden/treulich vnd vngefehrlich. Als mir Gott helff vnd sein Heyliges Wort.

Der Schichtmeister Eidt.

ICh N. schwere / das ich wil meinem gnedigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnd gewertig sein / seiner Churfürstlichen Gnaden / vnnd gemeins Bercks-wergs bestes trewlich fürdern / schaden warnen vnd abwenden / vnd meinem Ampt / so mir befohlen ist / vnnd sonderlich meinen Gewercken / trewlich vorstehen / alles / damit ich jhren nutz mit recht steigen vnd erzeigen mag / auffs höchste fleissigen / keinerley thun oder vorhengen / das meinen gewercken zuschaden odder nachtheil reichen mag / mich allenthalben meines gnedigisten Hern Ordnung / vnuorbrüchlich halden / wue ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / keins genies oder nutzs / dann so mir in meines gnedigisten Herrn Ordnung zugelassen ist / jnn dem allen gewarten / mich wider disz alles / kein nutz / gabe / gunst freundtschafft / oder feindtschafft / bewegen lassen / Sonder wil solchs alles nach meinem höchsten vermögē halden / alles trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff / vñ sein heiligs Wort.

Der Steiger Eidt.

ICh N. schwere / das ich wil meinem gnedigistē Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnd gewertig sein / seiner Churfürstlichen gnaden vnd gemeins Berckwergs bestes / trewlich fürdern / schaden warnen vnd abwenden / vnnd meinem Ampt / so mir befohlen ist / vñ sonderlich meinen gewercken / treulich vorsteen / alles / damit ich jhren nutz mit recht steigen vnd erzeigen mag / auffs höchste fleissigen / keinerley thun odder vorhengen / das meinen gewercken zu schaden odder nachtheil reichen mag / mich allenthalben meins gnedigisten Herrn Ordnung / vnuerbrüchlich halden / wue ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / keins genies oder nutzs / dann so mir jnn meins gnedigisten Herrn Ordnung zugelassen ist / in dem allen gewarten / mich wider dis alles kein nutz / gabe / gunst / freundtschafft odder feindtschafft / bewegen lassen / Sonder wil solchs alles nach meinem höchsten vermögen halden / alles treulich vñ vngefehrlich / Als mir Gott helff / vnd sein heiliges Wort.

Der

Der Hüttenreutter Eidt.

ICh N. schwere/das ich wil meinem gnedigistē Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnd gewertig sein/ seiner Churfürstlichen gnaden vnd gemeins Berckwergs nutz vnd bestes fürdern/schaden warnen vñ abwenden/meinem Ampt treulich vnd fleissig vorstehen vnd auffsehen/das Fürstlicher vnd der gewercken gerechtikeit/mit schmeltzē nit verkürtzt/ treulich/nützlich/vnd wol geschmeltzt/aller betrug vnd vnrechter vortheil/gemiden/meines gnedigisten Herrn Ordnung/allenthalben festiglich handthaben/selber halden/vnd wue ich die vbergangen befinde/warnen vnd ansagen/keins andern genies oder nutzes/dann mir zugelassen vnd verordent ist/gewarten/ mich wider dis alles kein nutz/gab/gunst/freundtschafft/odder feindtschafft/bewegen lassen/Sonder wil dem allen nach meinem höchsten vermögen/genug thun/treulich vnd vngefehrlich: Als mir Gott helff vnd sein heiliges Wort.

Der Hüttenschreiber Eidt.

ICh N. schwere/das ich wil meinem gnedigistē Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnnd gewertig sein/ seiner Churfürstlichen gnaden vnd gemeins Berckwergs nutz vnd bestes fürdern/schaden warnen vñ abwenden/meinem Ambt treulich vnd fleissig vorstehen vnd auffsehen/das Fürstlicher vñ der gewercken gerechtikeit/mit schmeltzen nit verkürtzt/ treulich/nützlich/vnd wol geschmeltzt/aller betrug vnd vnrechter vortheil/gemiden/meines gnedigisten Herrn Ordnung/allenthalben festiglich handthaben/selber halden/vnd wue ich die vbergangen befinde/warnen vnd ansagen/keins andern genies oder nutzes/dann mir zugelassen vnd verordent ist/gewarten/ mich wider dis alles kein nutz/gab/gunst/freundtschafft/odder feindtschafft/bewegen lassen/Sonder will dem allen nach meinem höchsten vermögen/genug thun/treulich vnd vngefehrlich: Als mir Gott helff vnd sein Heiliges Wort.

Silberbrenner Eidt.

ICh N. schwere / das ich dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. meinem gnedigisten Herrn / wil getrew vnd gewertig sein / seiner Churfürstlichen gnaden vnd derselben Berckwerge nutz vnd bestes schaffen / vnd jhren schaden warnen vnd vorkommen / Auch jnn meinem Ampt trew vnd fleissig sein / das silber / so mir zu brennen vntergeben wirdt / auffs reineste vnd beste / wie mir befohlen / mit trewem fleisz brennen / vnd zusammen halten wil / also / das ich solchs beyde / gegen Gott / auch hochgedachten meinem gnedigisten Herrn vnnd den gewercken / allerseits / weis zuuerantworten / Wil auch keinen genies nehmen noch begeren / sonder mich an meiner ordentlichen Besoldung genügen lassen / Als mir Gott helff vnd sein Heiliges Wort.

Marscheiders Eidt.

ICh N. schwere / das ich dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. meinem gnedigisten Herrn / getrew vnnd gewertig sein / vnd meines befohlenen Ambts treulich vñ zum fleissigsten abwarten / vnd mich einem jedern auff sein erfordern / williglich gebrauchen / Auch mir an gebürlicher gleichmessiger Besoldung / begnügen lassen / vnnd niemandts damit vbersetzen / noch auch weder gunst / freundtschafft / gifft / odder gabe / hasz / neidt / feindtschafft / oder anders ansehen wil / Sondern getreulich vnd also handeln / wie ich es gegen Gott / auch hochgedachten meynen gnedigisten Herrn / vnnd menniglich / mit gutten gewissen könne verantworten / Als mir Gott helff vnnd sein Heyliges Wort.

Der Schmeltzer Eidt.

ICh N. schwere / das ich wil meinem gnedigisten Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getrew vnnd gewertig sein / seiner Churfürstlichen gnaden / vnd gemeins Berckwergs bestes

bestes fördern / vnnd sonderlich meinem dienst / mit schmeltzen / treulich vnd fleissig genug thun / zu mehrung Fürstlichs Zehenden / vnd der Gewercken nutz / mit meiner kunst besten fleis vorwenden / darinne gar kein gefahr / betrug / vben odder jemandt zuthun / wissentlich verhengen / meines gnedigsten Herrn Ordnung / in allem das mir darinne zuthun eingebunden ist / festiglich halden / keins nutz oder genies / dann souiel mir zugelassen vnd geordnet ist / in dem allen gewartē / Mich auch keinerley nutz gab / gunst / freundtschafft / oder feindtschafft / dauon bewegen lassen / Sondern wil dem allen nach meinem höchsten vermögen genug thun / treulich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff vnd sein Heiliges Wort.

Der Abtreiber Eidt.

ICh N. schwere / das ich wil meinem gnedigistē Herrn dem Churfürsten zu Sachssen ꝛc. getraw vnd gewertig sein / seiner Churfürstlichen gnaden vnd gemeines Berckwergs bestes fördern / vnnd sonderlich meinem dienst / mit Abtreiben / treulich vnd fleissig genug thun / zu mehrung Fürstlichs Zehenden / vñ zu der gewercken nutz / mit meiner kunst / besten fleis fürwenden / darinne gar kein gefahr noch betrug vben / oder jemand zuthun / wissentlich vorhengen / Meins gnedigisten Herrn Ordnung / in allem das mir darinne zuthun eingebunden ist / festiglich halden / keins nutzs oder genies / dann souiel mir zu gelassen vnd geordent ist / in dem allen gewartē / Mich auch keinerley gab gunst / freundtschafft / oder feindtschafft / dauon bewegen lassen / Sondern wil dem allen nach meinem höchsten vermögē / genug thun / treulich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff vnnd sein Heiliges Wort.

Der xvj.

Der xvj. Artickel.

Der Berckambtleuthe Besol-dung halben.

ES sollen auch vnsere Oberhauptman/Oberberckmeister/ vnd Berckvogt/darauff sonderliche gute achtung haben/ das die andern obbemelte Amptleuthe/als/Berckmeister/ Austeyler/Gegen/Berck/vnd Recessschreiber/ Silberbrenner Waradyn/Marckscheider/vnd andere/ein jeder an geordenter gebür/wie die bishero auff jederm vnserm Berckwerge/im gebrauch/vnd durch gewonheit herbracht/begnügig sein/vnd niemandts darüber/in etwas versetzen sollen..

Der xvij. Artickel.

Wie sich der Auffnehmer/mit dem auffgenommenen gang/halten sol.

NAch geschehner mutung/sol ein jtzlicher auffnehmer/binnen negsten folgenden viertzehen tagen/seinen gang entblössen/dehn auch der Berckmeister besichtigen soll/auff das er nichts anders denn auff klüfften oder gengen vorleyhe/ Vnd wue nach achtung des Berckmeisters/der auffnehmer bey seiner mutung bleiben/vnnd ein rechte gebürliche masse/nach

Berckrecht

Berckrecht / vnd dieser vnser Ordnung / einkomen mag / soll der auffnehmer bynnen angezeigten viertzehen tagē / jhme sein Lehen auff vorordenthen Leyhtag / den Berckmeister nachfolgender weyse Leyhen / vnd bestetigen lassen / Vnnd welche mutung one sonderliche zulassung des Berckmeisters / bynnen viertzehen tagen / wie obberurt / nicht bestetigt wirdet / soll darnach wider jnn vnser freis gefallen sein / Der Berckmeister sol auch one sonderliche gnugsame vrsachen der bestetigung / keine frist oder nachlassung thun / Vnd ob es notturfft oder billigkeit würde erfordern / sol es doch vber zweymal nicht geschehen.

Würde aber der Berckmeister befinden / das der Lehentreger nach trewem fleissigem schürffen / den gang aus vngewitter / frost / wassers / oder andern beweglichen vrsachen / nicht het entplössen kunnen / So mögen jhme alsdann die massen bestetigt / vnd bis zu gelegener zeit / frist darzu gegeben werden / Do auch genge mit dem stoln vberfaren / vnd in der gruben gemutet vnnd belehent würden / soll es mit dem entplössen der genge / nach erkentnüs der Berckmeister vnd Geschworne / jedes orts gehalten werden.

Der xviij. Artickel.

Von Zwitter / Kies / vnd Eisenfletz.

WEil auch auff vnsern Silberberckwergen / etzliche Zwitter Kies / vnd eysenfletz / erbauet vnd vorliehen sind / vnd aber in nechsten vorgehenden Artickel gesetzt / das die Berckmeister nicht anders dann auff klüfften vnnd gengen vorleihen

sollen/ So ordenen vnnd wollen wir/ das keiner mit seinem zien/kies/oder eysenfletz/auff den silber gengen / einige vierung noch gerechtigkeit haben/erlangen oder bekommen soll/ Trüge sichs aber zu/das sie durch jre gebeude/klüffte oder genge/vberfüren/Sol der Berckmeister jedes orts/jhnen dieselbigen genge gleich andern/vorleihen/vnd sie sollen jhre gerechtigkeit / damit zuerlangen haben.

Der xix. Artickel.

Würde jemandt alde Zechen muthen.

WVrde jemandt alde Zechen vor vnser freies muthen / der sol in der muthung zum wenigstē mit zweien geschwornen beweisen/das dieselbige zeche one des Berckmeisters zulassung/drey anfarende schicht nicht bauhafftig gehalden sey/ Vnd soll alsdann mit muthzetteln vnnd bestetigung / wie auff nawen gengen/gehalten werden/Doch sol der Berckmeister vor der vorleyhung/der alden gewercken vrsach hören/wo durch die zeche/nicht jns frey gefallen/vnnd wue jhre vrsach nach Berckrecht gnugsam/sol er sie dabey bleiben lassen.

Würden aber die Geschworne den arbeiter/die dritte schicht finden/So sollen sie jhn gefencklich einziehen / vnnd befragen/ Aus was vrsachen er die forigen zwue schichten nicht gearbeit/ vnd auff wess anleytung er allererst/die dritte schicht/zu der arbeit kommen/So dann betrug befunden/soll derselbig angeber/ mit ernst gestrafft werden.

Der xx.

Der Zwantzigste Artickel.

Wie vnd wann der Leihe tag/ sol gehalten werden.

ALle wochen sollen der Berckmeister vnd Geschworne / auff die Mitwoch / oder wo auff solchen tag feyer were / den andern tag dornach / zum wenigsten von zwelffen / bis zu einer stundt / vnd darüber / solang es nach gelegenheit der sachen nottürfft erfordert / beyeinander sein / doselbst alle mutungen / mit vorleyhung vnd einschreiben sollen bestetigt / frist gegeben / schide beschlossen / Auch solchs alles ordentlicher weyse eingeschrieben werden / vnd was der / one das geschicht / soll vnkrefftig / vnnd vor nicht geachtet sein.

Der xxj. Artickel.

Welche Berckamptleuthe / auffm Leihe tag sein sollen.

WJe der Oberhauptman / Oberberckmeister / vnnd Berckvoigt / anderer geschefft des Berckwergs halben / nicht vorhindert / sollen sie alle vorleihe tage gegenwertig sein / vnd auffsehen / das vnser Ordenung genug geschehe.

Der XXij. Artickel.

Wie sich der Auffnehmer alder Zechen/ mit der Zubus halten soll.

EIn jtzlicher Auffnehmer alder Zechen/soll nach dem auffnehmen von stundt offentlich anschlagen / welche zeche er auffgenohmen/das anschlagen vier wochen stehen lassen/ vnd welche alde vorzupusten gewercken/jre teyl bawen wollen/ soll er nachfolgender gestalt darzu kommen lassen / Er soll auch nicht gezwungen sein/in denselben vier wochen/ die zeche zubelegen.

So aber eine zeche Jhar vnd tag im freyen gelegen / Soll der auffnehmer die alten gewercken / zuzulassen nicht schuldig sein.

Der XXiij. Artickel.

Wenn man alde Zechen auffgenommen/wie man sich damit halten sol.

SO nun ein alte Zeche auffgenohmen/vnd zubawen angefangen wirdt/Sol der auffnehmer/den Berckmeister oder die Geschworne/die Zeche zubesichtigen füren / vnnd die gebeude in die tiefffsten/odder wo es am nützlichsten / von jhnen erkant wirdet/richten/vnnd die zechen bey nachfolgender straff/ nicht vorhawen oder beschedigen/ Vnd sollen die Halden vñ Felsen / one des Berckmeisters nachlassung / nicht gearbeitet noch vorkaufft werden/ Doch das sie der Berckmeister one vnser vorwissen / nicht vorlasse.

Der xxiiij.

Der xxiiij. Artickel.

Wie es mit den vnuerrecessten Zechen/ vnd derselben Schichtmeister vnd Vorsteher/sol gehalten werden.

WJewol hieuorn allerley vorenderungen der straffen / auff die jhenigen Vorsteher der zechen/so jre zechen vnd lehen/ der gemeinen Berckordnung vnnd gebrauch nach / nicht vor recessen/gesetzt/Vnd wir doch befinden / das dorinn keine gleicheit gehalten worden/ So wollen vnd ordenen wir/das nun hinfürder ein jede zeche vñ lehen/so in dreien quartaln nicht vorrecest/vor ein jtzlichs quartal zehen gülden / vns vnabschlegig sol zur straff geben/vnd bey jhrem alter bleiben/ Würden sie aber das vierte quartal nicht vorrecest / vnd also ein gantz Jhar vnuorrecest bleiben/ Dieselbig sol vnser Berckmeister one alle mittel/deme/wer sie mutet/ vormöge der Berckordenung / vor vnser freyes vorleyhen.

Der xxv. Artickel.

Von Gemieten Zechen.

ES sol auch der Berckmeister niemands gestattē/die zechen zuuormieten/domit dieselben nicht verstürtzt/ Do es aber von jemands/dem Berckmeister vnwissende/vbergangen/ So sollen beyde/der vormieter vnnd mieter / darumb gestrafft werden.

Der XXvj. Artickel.

Von vberfaren der klüffte vnd Genge.

WVrden gewercken in jhren massen / strecken / oder sonst mit andern gebeuden / genge oder klüffte vberfaren / die sol der Steiger / den gewercken zu gut belegen / vnd darauff aus brechen / Wue aber die vorlassen / vnd von andern gemuth / die soll der Berckmeister nicht vorleihen / er habe dann solchs den gewercken oder jhren Vorstehern / die sie vberfahren / angesagt oder vorkündigt / So aber dieselbigen in viertzehen tagen / nach der vorkündigung / welche nur zu einem mahl bescheen sol / solche klüffte oder genge nicht wider belegen / sol der Berckmeister die / andern Leuthen vorleihen.

Vnd sollen die Schichtmeister vnd Vorsteher der zechen / jren gewercken zum besten / vff solchen nawen gengen / eine fundgrube vnd nechste mas / auffzunehmen schuldig sein.

Der xxvij. Artickel.

Wie der Berckmeister niemande vnterricht zuthun / oder die Bücher zulesen / wegern sol.

DEr Berckmeister sol niemandt wegern / vnterricht zuthun oder auch das Berckbuch jnn Artickeln / dorinn es einer bedürffen würde / zuuorlesen lassen / was vnd wie vorliehen ist /

hen ist / Damit sich jederman nach seiner notturfft dornach habe zurichten.

Der XXviij. Artickel.

Nützliche bew / sollen durch den Berck-meister angegeben vnd gefürdert / vnnützliche abgeschafft / werden.

DEr Berckmeister sol fleissig auffsehen / vnd die Geschwornen auffsehen lassen / das in allen zechen / nicht vnnützlich gebawet werde / Vnd wue er schedliche bew befindet / soll er abschaffen / vnd nützliche gebeude angeben / dorinn sol jm auch folge vnd gehorsam geleistet werden.

Der xxix. Artickel.

Wie sich der Berckmeister im vberschlagen / vnd ob sich nicht folle massen begeben / halten sol.

SO eine zeche jhren schacht belegt / keubel vnd seil einwirfft / vnd die Gewercken am Berckmeister begeren / jhre mas zu vberschlagen / das sol er nicht wegern / Vnnd wue sich im vberschlagen nicht folle massen ergeben / vnnd sich auff ein wehr nicht erstreckt / Sol der Berckmeister solche Oberschar / beyden nechstligenden zechen / zugleich austheylen / Wue aber ein wehr /

oder

oder darüber ist/das sol der Berckmeister sonderlich vorleihen.

Es sol aber der Schichtmeister oder Lehntreger/viertzehen tage zuuorn/ehr dann man vormist/dasselbig auffm Kirchhofe offentlich ausruffen lassen/damit sich menniglich darnach zurichten/Vnd sol das vormessen allewege ordentlich eingeschrieben werden. Es sol sich auch niemands vnterstehen/in die schnür zugreiffen/bey der straff/wie die Berckrecht vermögē.

Der XXX. Artickel.

Wann man Ertzt trifft/wie man sich halten sol.

WV welcher zeit in einer zechen oder stoln Ertzt troffen wirdet/das sol man dem Oberhauptman vnd Berckmeister/vnuorzüglich ansagen/das der Berckmeister vnuerzüglich selber besichtige/oder durch die Geschwornen sol besichtigen lassen/vñ vor der besichtigung/sol man nichts vom Ertzt brechen/Man sol auch kein Ertzt/one des Berckmeisters beywesen/odder der jhenigen/den er befehl gibt/nachschlagen.

Es sollen aber die steiger/souiel jmmer müglich/das Ertzt in der früeschicht/nachschlagē vnd ausfüren lassen/desgleichen das gemeine Ertzt/bald nach dem nachschlagen/ausfüren/vnd das gute Ertzt/sol man in vorschlossenen kübeln ausziehen/vnd nicht gestat werden/jemandt Ertzt von zechen zutragen/das zu vorkeuffen/odder damit zuhandeln/dann den jhenigen/den es befohlen ist/die auch das Ertzt nicht anderst/dann in vorschlossenen feszlein oder hölen/für die schmeltzhütten schicken sollen.

Der xxxi.

Der XXXj. Artickel.

Die Fündigen zechen/auch das gute Ertzt/verschlossen zuhalten vnd zupochen.

DJe Schichtmeister sollen auch darob sein vnd vorfügen/ das alle fündige zechen/wo es müglich / verschlossen/ein guter fester schrot dorein / ein fester vorschlossener trogk gesatzt/das gut Ertzt dorinn vorwaret / vnnd in vorschlossener thür/vnd vornemlich bey tag/vnd nicht bey nacht gepocht werden/Vnd sol sonst auff keine zech einig gros haus/anders dann zu blosser notturfft nicht gebauet/auch von keiner zechen/ haus noch kawen vorschanckt / oder vom Berckmeister zu seinem nutz vorkaufft werden.

Do aber durch des Schichtmeisters oder steigers vnfleis vnd vorwarlosung/voruntrauet/ vnd solchs offenbar würde/ So soll der theter/vormöge der Recht/peinlich gestrafft / vnnd die Vorsteher/jhrer dienst entsetzt werden.

Der xxxij. Artickel.

Von fristung/das die one redliche vrsachen/nicht geben werden sollen.

DEr Berckmeister sol nicht leichtlich / one merckliche notturfftige vnd nützliche vrsachen/fristung geben/ So aber

aus gnugsamen vrsachen / jnn einer zeche zweymal frist geben wirdt / soll er fürder dauon keins nutzes mehr gewarthen / Soll auch nicht gestatten / zwue massen mit einem Heuer bawhafftig zuhalten.

Der dreyvnddreissigste Artickel.

Tiffe Stoln vnnd strecken / soll man nicht vorstürtzen / Sondern solchs dem Berckmeister ansagen / domit der berg heraus gefördert.

SO man jnn einer Zechen / tieffe Stoln / strecken / odder anoder örtter auff lassen / vorbawen oder vorstürtzen wil / das sol zuuorn dem Berckmeister angesagt werden / das zu besichtigen / wie der Berckmeister alzeit fleissig thun / odder zuthun vorfügen sol / Vnd welche one das ichtes aufflassen / vorbawen oder vorstürtzen / odder auch sonst den berg jnn Stollen oder zechen / jnn tieffe odder strecken / ob die auch mit willen des Berckmeisters vorlassen weren / stürtzen / waschen / oder ausrheden / vnd den nicht an tag bringen / der odder die sollen mit ernst / an leib vnd gutt / gestrafft werden / Vnd ob die Geschwornen / so dasselbig gebirge befahren / solchs vorhengen / vnd dem Berckmeister nicht anzeigen würden / so sollen dieselbigē auch mit ernst gestrafft / oder jhrer dienst entsatzt werden.

Der xxxiiij.

Der XXXiiij. Artickel.

Die Geschwornen sollen dem Berckmeister gehorsam sein.

DJe Geschwornen sollen auch dem Berckmeister gehorsam sein/ sich zu allen Berckſachen/ willigklich gebrauchen lassen/ vnd sich seins befelchs halten/ So sol der Berckmeister mit jnen zum wenigsten alle halbe Jar ein mal vmbwechseln/ domit ein jeder vnter jhnen/ der gebirge durchaus/ kündig vnd erfaren werde.

Der xxxv. Artickel.

Von den Geschwornen/ wie sie einfaren/ nutz fördern/ vnd schaden vorhütten sollen.

DJe Geschworne sollen alle viertzehn tage/ ein jtzliche zeche befahren/ eigentlich besehen vnd erkunden/ wie dorinn gebawet wirdt/ vnd sollen nach jhrem höchsten vermögen/ sich fleissigen/ mit jhrer anweysung/ vnd wie sie das zuthun wissen/ das vnser Ordnung festiglich gehalten/ vns/ den gewercken vnd gemeinem Berckwergen/ zu nutz gebauet vnnd gehandelt werde/ vnd was sie schedlichs odder gebrechen befindē/ das sollen sie/ wue es müglich/ selber abwenden/ odder solchs auff die vorleihe tage/ auch wo es not ist/ mitler zeit/ dem Oberhauptmā vnd Berckmeister ansagen/ die alsdann ferrer schaden fürkommen/ streflichs/ wue es befundē/ straffen/ das gute/ vngeseumbt fördern sollen.

Es sollen auch die Geschwornen / auff den anschnidt / gute achtung geben / das das jhenige / so durch die Schichtmeister an geschnitten / zu rechter zeit auff die zechen geschafft / domit den gewercken nichts voruntrauet werde.

Der xxxvj. Artickel.

Von gedingen / wie sie die Geschworne machen / vnnd was sie dauon haben / Auch wann die arbeitter doran nit zu kommen künnen / dauon entweichen / vnd das die Schichtmeister vnd steiger doran nicht sollen theil haben.

MAn sol nun hinfürder / ane des Berckmeisters willen oder sonderliche zulassung / auff Ertzt vnd in fündigen zechen / nicht mit geding arbeitten lassen / So es aber zugelassen / das in fündigen oder vnfündigen zechen / zudingen vorgenomen wirdt / vnnd die Geschworne / das geding zumachen / erfordert werden / sollen zum wenigsten jhr zwene darzu komen / die geding nicht auff den halden machen / sondern in der gruben / die örtter / darauff man dingen wil / zuuor besichtigen vnd behauen / Auch ob vormals darauff gedingt ist / ob der arbeitter gewonnen oder verloren / erkunden / Vñ also das geding auffs nechste nach jrem beduncken machen / damit der hewer zukomen / vnd die gewercken nicht vbersatzt werden / Vnnd des gedings wie es gemacht / sollen dieselben geschwornen stuffen schlagen / vnd das gedinge dornach so es auffgefaren / wider abnehmen / dauon sie alleine jhres gesatzten stuffen geldes / auch sonst keines andern genies / sollen gewartten / Jnn vnfündigen zechen / soll man / wo es ane schaden geschehen mag / mit geding arbeitten lassen.

Welche

Welche Heuer geding annemen/die sollen jre geding fleissig vnd gnugsam vorfaren/vnd daruon nicht mehr dann jhres gesatzten lohns gewarthen / Es were dann das müglicher fleis vorgewandt / aus redlichen vrsachen die arbeiter nicht hetten zukomen mögen/alsdann sollen die Geschwornen / nach jhrem gutduncken/auffs fleissigste drein sehen/damit den arbeitern jre mühe vergleicht werde.

An den gedingen/wie die gescheen / sollen Schichtmeister oder steiger kein teyl odder genies haben / wie der mag erdacht werden/bey vormeydung schwerer straff.

Vnd welcher Heuer darüber von seinem geding/oder sonst seiner angenomenen arbeit/entweichen / vnnd wie sich gebürt/ nicht abkeren/der oder die/sollen one des willen/von des geding oder arbeit/er entwichen/auff keiner zech/oder mit ander arbeit/ gefördert / vnnd darzu von vnsern Amptleuthen/mit ernst gestrafft werden.

Der xxxvij. Artickel.

Keiner sol dem andern/one vorwissen des Berckmeisters/in sein zeche faren.

Es sol auch hinfürder keiner dem andern/jnn seine Zeche faren/wider bey tag noch nacht / er habe dann des Berckmeisters erlaubnüs / Wer es aber hierüber thun würde/ der sol an leib vnd gut gestrafft werden / Do einer aber ein mitgewerck/so sol jhm gleichwol mit des Berckmeisters vorwissen einfahren nicht benommen sein.

Der achtvnddreis=sigste Artickel.

Wie man die Gewercken jns Gegenbuch antworten sol.

SO alde oder nawe zechen / wie berurt / vorliehen oder bestetigt werden / sol der auffnehmer auff denselben vorleih tag seins auffnemens / oder den nechsten vorleih tag dornach / dem Berckmeister seine gewercken vorzeichent vbergebē / dieselbe vorzeichnūs man auch in obbemelte lade / vorschliessen sol.

Der Neunvnddreis=sigste Artickel.

Wann einer / zwene / oder drey / etc. jhren zechen selbst wollen vorstehen.

WErde auch einer / zwene / drey / oder vier auffs meiste / eine oder mehr zechen bawen / vnnd dieselben zugleich / odder einer daraus / die vorwesen wollen / das sollen auff vorberurte gebürliche pflicht / vnser Oberhauptman vnnd Berckmeister gestatten.

Der xl.

Der XL. Artickel.

Von Zubus anzulegen.

ES soll jhm auch der auffnehmer / auff obbestimbte zeit / den Berckmeister nach seiner achtung / bis zu nechstfolgender Rechnung / nottürfftig zubussen anlegen lassen / die nützlich vorbawet / vnd auff nechstfolgende Rechnung / nach der anlegung / sol lauts der Ordenung angeschnitten vnnd berechent werden.

Der XLj. Artickel.

Wie die Gewerckschafften vom Gegenschreiber / sollen angenohmen vnd eingeschrieben werden.

SO die zubus wie gemelt / vorbauet vnd berechnet ist / soll der Auffnehmer alle gewercken / die jhre zubus gegeben / jns Gegenbuch schreiben lassen / vnd nicht mehr gewercken dann wie sich gebürt / machen / dauon der Gegenschreiber / der mit vorstandt sol angenohmen / vnd mit gebürlicher pflicht darzu vorbunden werden / von einer zech alt oder naw / nicht vber ein zinsgroschen / vnd sonst von einem vberschreiben / eins oder mehr kuckus in einer zechen / ein halben zinsgroschen / sol nehmen / vnd die Retardata vmb sonst / aus / auch den vorzupusten gewercke / zuschreiben.

Der xLij. Artickel.

Wie vnd in waser zeit/die Gewehr der Teil beschehen sol.

So einer dem andern teil wirdt vorkeuffen oder vorgeben/ So sol der vorkeuffer/dem keuffer im Gegenbuch / die gewehr bynnen vier wochen thun/Vnnd der keuffer sol auch vorpflicht sein/die gewehr in bestimbter zeit zufordern / So aber die erforderung nicht geschicht/vnd mangel der gewehr am vorkeuffer nicht geweſt / Soll er alsdann förder zugeweren/nicht schuldig sein/sich befünde dann / das der keuffer die gewehr zufordern/mercklicher vnd redlicher vrsachen halben / vorhindert were.

Der xLiij. Artickel.

Wann sich der keuffer oder vorkeuffer/nit wil finden lassen.

Wurde auch ein teil/der keuffer oder vorkeuffer / nicht vorhanden sein/oder sich nit wöllen finden lassen/So sol der keuffer/wie er die gewehr zubekomen begert/oder der vorkeuffer/wie er die gewehr gerne thun wolte/dem Oberhauptman oder Berckmeister ansagen / damit sol er genug gethan haben/ So aber befunden würde/das einig teil betrieglich / jnn solchem fall gehandelt/der sol mit ernst gestrafft werden / vnd seiner teil vorlustig sein.

Der XLiiij. Artickel.

Wann einem andern Teil oder Zechen/ scheinweis zugeschrieben werden.

WVrde auch jemand andern Leuten/im schein/auff betrug vnd vortheil/zechen oder teil zuschreibē lassen/des nutzes selber dauon gewarten/dieselben Teil sollen der bleiben/ den sie zugeschrieben werden/Vnd ob dieselben der teil nicht haben wollen/oder die jhenen/den sie zugeschrieben/nicht im wesen weren//als dann sollen solche teil/als vorleuckent vnd vorbüret gut geacht vnd gehalten werden/vnd vns/odder wohin wir sie vorordenen/heimgefallen sein.

Der XLv. Artickel.

Wer/vnd wie man Schichtmeister vnd Steiger/auffnemen sol.

ES mögen der meiste teil gewercken/mit willen vnd zulassung vnsers Oberhauptmans oder Oberberckmeisters/ vnd Berckmeisters jedes orts/Schichtmeister vnd steiger auffnemen/Doch sollen gemelte vnsere Amptleute/alzeit fleissig auffsehen/das kein vnfleissiger/vnuorstendiger/oder vngetreuer Schichtmeister/angenomen werde/Sie sollē auch von jtzlichem Schichtmeister/gebürliche pflicht vnd vorstandt annemen/also das die gewercken/vnd jederman das jhenige/so er zuthun vnd zupflegen schuldig ist/Auch was er schaden thete/oder schadens vrsache were/an jme bekomen mögen/Derselbig vorstandt/wue er jnn betrug befunden würde/sol jhm nach vordienst peinliche straffe nicht benemen.

Der Sechsvndvier=
tzigste Artickel.

Vieuiel zechen ein Schicht=
meister haben mag.

ES sol auch keinem Schichtmeister / vber sechs zechen zu vorwesen / gestattet werden / doch das darunter nicht vber zwue fündig seien / So sie aber bey jhme fündig würden / mag er die wol jnn versorgung / bis zu entsetzung / behalden.

Der XLvij. Artickel.

Wer die Schichtmeister
zuentsetzen macht hat.

DEr Oberhauptman vnnd Berckmeister sollen samptlich macht vnd gewalt haben / einen jtzlichen Schichtmeister oder Steiger / der vntrewlich odder vnfleissig befunden / mit der gewercken vorwissen / seins diensts zuentsetzen / Vnd sollen doch die schichtmeister oder steiger / aus neidt der gewercken / do nicht vntrew oder vnfleis / von jhnen vormarckt / von dem Oberhauptman vnd Berckmeister / den gewercken zu liebe / nicht abgesetzt werden.

Der XLviij. Artickel.

Wie die Schichtmeister der Gewercken gelt / vnd anders jhnen zugehörigk / bewaren sollen.

DJe schichtmeister sollen / alles was sie von der gewercken wegen einnehmen vnd entpfahen / treulich vnd wol bewaren / der gewercken sachen mit gebeuden / vnnd was man darzu bedarff / auffs nützlichst bestellen / alles das zur notturfft der gewercken vnd jhrer zechen / mus gebraucht werden / es sey vnszlet / eisen / seyl / tröge / kübel / holtz / bret / nagel / vnd alles anders / vmb der gewercken gelt / auffs nechst als es zubekommen müglich / bestellen / vnd selber an solchen stücken gar keins nutzes gewartē / auch aus gunst oder freundtschafft / mit der gewercken nachteil / niemandt deshalben kein nutz oder vortheil zuwenden.

Der XLviiij. Artickel.

Wie der Schichtmeister auff den Steiger acht geben sol.

ES sollen auch die Schichtmeister vnnd steiger / auff einer zechen / nicht brüder / oder vettern sein / sich auch jnn keine sonderliche einigkeit geben / die den gewercken zu nachtheil komen mag / Sondern ein jtzlicher Schichtmeister / soll alle acht tage / zum wenigsten ein mal / seiner gewercken zechen befaren /

vnd fleissig auffsehen/das sich der steiger mit seiner arbeit vnnd gebeuden dieser vnser Ordenung / mit aus vnd anfarē/ vnd allem andern/treulich halte / den heuern förder auffsehe / das sie recht vnd wol arbeiten/auch rechte schicht halden / Vnd welche das nicht thun/das dann jhr lohn dargegen abgezogen / vnnd darzu gestrafft werden/ Vnd das der steiger die arbeiter nicht dringe/kost oder zechen bey jhme zuhalten / Das er auch keinen arbeiter deshalbē an oder ablege/sonder das also allenthalben treulich vnd vngefehrlich gehandelt werde / Vnnd wue anders befunden/das er solchs vnsern Amptleuten ansage / derhalben gebürliche straff vorzuwenden.

Der L. Artickel.

Wie man den arbeitern vnnd handtwergs Leuthen lohnen/vnd jhn den lohn nicht auffschlagen sol.

DJe Schichtmeister sollen allezeit auff den lohntag bey dem anschneiden gegenwertig sein / doselbst sie auch jnn beywesen jhrer steiger/allen arbeitern vnnd handtwergs leuthen/was auff jhre zechen gearbeit wirdt / mit guter müntz/ so in der Müntzordenung zugelassen ist/vnd mit keinem andern gelt lohnen/vnd solchs jtzlichem arbeiter/desgleichē dem steiger sein lohn selber zuhanden reichen / vnd keinem arbeiter sein lohn auffschlagen sollen/Die zeit auch die arbeiter alle selber gegenwertig sollen erscheinen / jhren lohn zuentpfahen/ Sie würden dann durch nottürfftige oder nützliche vrsachen daran vorhindert/ Welcher arbeiter aber jhm sein lohn gerne auffschlagen lest/dem sol man nachfolgendt darzu nicht helffen.

Der Lj. Artickel.

Wie die Schichtmeister lohnen/ vnd nicht libnüs geben sollen.

IN demselben ablohnen / sollen die Schichtmeister eigentlich / namen vnd zunahmen aller arbeiter / den sie lohnen / vnd was jtzlicher gearbeit / vñ wofür der lohn ausgegeben wirdt / anzeichen / solchs fürder in seine rechnung bringen / Vnd sollen one des Berckmeisters willen / auff zechen oder in hütten / kein liebnüs geben.

Der Ljj. Artickel.

Vnßlet / eysen / etc. nach dem gewicht zureichen.

ES sol auch ein jtzlicher Schichtmeister seinem steiger / selber vnßlet vnnd eysen / nach dem gewichte reichen / das auch nach dem gewichte in die rechnung zeichnen.

Der Ljij. Artickel.

Schichtmeister vnd steiger sollen nicht vorrath auff andere zechen vorleihen.

ES sollen Schichtmeister vnd steiger / von einer zechen auff die andere / wider gelt / vnßlet / eysen / odder einigen andern

vorrath/one zulassung des Berckmeisters/nicht leihen/Sollen auch den Geschwornen nicht mehr vnszlet geben/dañ sie zu dem faren jedes orts bedürffen.

Vnd sollen die Berckmeister darauff gute achtung geben/ das die steiger nicht mehr/vnszlet oder eisen schreiben lassen/dañ sie zur notturfft bedürffen/Welchen sie aber vntrew würden befinden/der sol am leibe ernstlich gestrafft werden.

Der Liiij. Artickel.

Wann vnd wie die Schichtmeister mit jrer Rechnung geschickt sein sollen.

EIn jtzlicher Schichtmeister oder Vorsteher der zechen/sollen jhres einnehmens vnnd ausgebens/alle viertel Jar/ auff Sonnabent vor jtzlicher weichfasten/seine rechnung beschliessen/anfengklich/eigentlich vnd deutlich/mit deutschen worten/vnd zal alles geldes vnd vorrats/es sey an bley/werck vnszlet/eisen/holtz/bret/seyl/gefesz/vnnd alles anders/so den gewercken zustendig/vnd er entpfangē/vnd vor einnahme setzen darnach was er für die zeche in hütten/vnd sonst zur gewercken nutz ausgegeben/auch eigentlich anzeigen/was/wieuiel/wenn/ vnd weme er dauon ausgegeben/was/wie teuer er jtzlich stück/ vnnd von weme ers gekaufft/wie er dieselbige gekauffte wahr/ wider von sich gereicht/was in zeit des viertel jars mit oder one geding/vnd wie lang vber dem geding gearbeit sey/was auffs geding/oder arbeiter gangen/vnd dieselben arbeiter/knecht vnd knaben/namhafftig machen/vnd zuletzt/was noch allenthalben im vorrath bleibt/auch stückweis eigentlich auffschreiben/

Vnd

Vnd welcher von seiner zechen wegen / stolnsteuer / schachtsteur / wassergelt / berckförderung / vierden pfenning / oder dergleichen gelt / von sich gibt / der sol von jtzlichem / dem er desselben geldes reicht / schrifftlich bekentnüs / das er solchs entricht hab / nemen / dieselbig schriefft also mit der rechnung fürlegen / vnd ob einer in seiner rechnung gelt im vorrath behelt / das sol er von stundt an sambt der rechnung auflegen.

Der Lv. Artickel.

Das ein jeder Schichtmeister vor der Rechnung / mit den Zehentnern / abrechnen sol.

ES sol auch ein jtzlicher Schichtmeister odder vorsteher der Zechen / die Silber in Zehenden geantwort / odder zuuorlegung / auff vorstand wie nachfolget / gelt / von Zehentnern entpfangē / mit den Zehentnern abrechnen / auff das er solchs in sein rechnung bringen / vñ wue es vorhanden / aufgeteilt werde.

Der Lvj. Artickel.

Welchen tag die Schichtmeister jhre Rechnung vor legen sollen.

VNd sollen die Schichtmeister dermassen jhre Rechnung / auff vorbestimbten Sonnabendt beschliessen / vnnd ein jtzlicher seine Gewerckschafft vorzeichent / sambt seiner rechnung / vff montag nehst nach der weichfasten / alleine vff Pfingsten / montag nach Trinitatis / vnsern vorgemelten Amptleuten fürtragen / die besichtigen vnd vbergeben lassen.

Der lvij.

Der Lvij. Artickel.

Die Schichtmeister sollen den Gewercken/kein schreibegelt rechen.

DJe Schichtmeister vnd der zechen Vorsteher/die nit selber schreiben können/sollen kein schreibgelt auff die gewercken rechen/sondern solchs von jrem lohn vorlegen/vñ fleissig auffsehen/jre rechnungen gerecht vñ vngetadelt/zuuorfertigen.

Der Lviij. Artickel.

Wie man rechnung anhören/ vnd sich dorinn halten sol.

VNser Oberhauptman/Oberberckmeister/Berckvogte/vñ Berckmeistere/vnd andere so wir darzu vorordent/sollen auff jtzlich quatember/von allen Schichtmeistern vnd vorstehern der zechen/rechnung anhören/wie jtzlich viertel jhar/den gewercken vorgestanden/vnd mit jrem gute gehandelt sey/wue doriñ durch vnwissenheit einigem gewercken/vorseumbnüs oder nachtheil gescheen were/das sollen vnsere Ambtleute hinfürder vorkomen/Wo auch durch vnfleis ichtes den gewercken vorseumet were/des sollen sie den Gewercken von denselben/die es zuvorantworten schuldig/erstattung vorschaffen.

So auch der schichtmeister Rechnung tadelhafftig befunden würden/vnd ob einer oder mehr/wie etzlich mal gescheen/sagen wolde/Es sey vngefehrlich vnnd aus vorgesszligkeit hero geflossen/

geflossen/vnd es gleich also were / soll dennoch jtzlicher/dieselbe seine vnuorsichtigkeit/gegen vns/nach auflegung vnsers Oberhauptmans oder Oberberckmeisters vorbüssen/die sie einbringen/vns fürder / sambt andern so jhnen zuberechnen befohlen/ vberreichen lassen/So aber vntrew oder betrug dorinn befunden/der sol an leib vnd gut gestrafft werden.

Der Lviiij. Artickel.

Das die Register nach der Rechnung besehen werden sollen.

VNd so die Rechnung vnd Register/nach der Rechnung angenomen werden / dennoch sollen vnsere Oberhauptman oder Oberberckmeister/einem oder zweien darzu vorstendigen/solche Register mit guter muessen zu vbersehen / vntergeben/vnd wue etwas vormals nicht eigentlich wahr genomen/ vnd nachfolgend funden / soll nichts weniger nach forigem vnserm befehlich/gerechtfertigt/gebüsset vnd gestrafft werden.

Der LX. Artickel.

Wie die Zechen vorreceſt/vnd die Register sollen vorwart werden.

WAnn die Rechnungen bescheen/sollen dieselben alle summarien jnn einen Reces /aller Artickel dorinn begriffen/

durch den Recesschreiber/ordentlich bracht werden/den gezwifacht/sol vns einer/in vnsere Cantzley zugeschickt/der andere in eine lade oder kasten / mit dreien schlossen vorwart/sambt allen Registern/sollen beschlossen werden/darzu vnser Oberhauptman einen/der Berckmeister den andern/vnd der Berckschreiber den dritten schlüssel haben sollen.

Der LXj. Artickel.

Von Zechen/so zwischen den quartaln jns frey komen.

VNd ob gleich ein Zeche zwischen den quartaln ligen bliebe/ nichts weniger sol auff nechstfolgende zeit der Rechnung/ gleich andern zechen/wie vor berurt / rechnung dauon geschehen.

Der LXij. Artickel.

Wie die Schichtmeister zupus sollen anlegen/vnd wie lang die stehen sollen.

SO ein Schichtmeister odder zechen Vorsteher seine rechnung/wie vor angezeigt/gethan vnd vberreicht hat / vnd

souiel vorrath nicht bleibt / damit er seine zeche bis zu nechstfolgender Rechnung bawhafftig erhalten mag / Der sol von stund jhme vnsern Oberhauptman vnnd Berckmeister / als vorhörer der Rechnung / nach jhrer achtung vnnd notturfft der zechen / zu nützlichem baw / ein zupus anlegen lassen / vñ vom Berckmeister ein zupus Brieff nemen / den sol er von stundt anschlagen / vnd nach gethaner rechnung / vier gantze wochen stehen lassen / Denselben Brieff soll niemandt / binnen denselben vier wochen / bey schwerer straff abreissen.

Der LXiij. Artickel.

Wie die Schichtmeister / die zupus einbringen sollen.

SO zupus auff eine zeche / wie vorberurt / angelegt / vnd an geschlagen wird / sollen alle vnd jtzlicher gewerck derselben zechen / in denselben nechstfolgenden vier wochen / nach gethaner Rechnung jhre zupus geben / vnnd die Schichtmeister sollen keinen gewercken / mit der zupus auff sich nehmen / deme auch vber vorbemelte gesatzte zeit / keine förder frisst geben / So auch einer oder mehr gewercken Vorleger hetten / dieselben vorleger jnn zeit der zupus auch schrifftlich anschlagen werden / wue man sie sol finden / vnd jhrer gewercken zupus bekommen / Desgleichen ob auch die Einwohner anschlagen würden / bey denselben sollen die Schichtmeister die zupus mahnen / Würde aber ein Gewerck / sonderlich ein frembder / darüber / durch den Schichtmeister benachtheilt / vnd er könte doch beweisen / das er angeschlagen hette / So sol der schaden nicht vber jhn / sondern vber den Schichtmeister gehen.

Der LXiiij. Artickel.

Von den Vorlegern.

NAchdem es auch am tage/das durch der vorleger mutwilligen vorzug vnd vortheil/den sie gegen den Schichtmeistern gebrauchen/das erfolgt/Das den arbeitern nicht zu rechter zeit gelohnet/vnnd derwegen auch/gleich wie gelohnet/also auch darnach gearbeitet wirdt/jnn dem/das/ob gleich die vorleger von den Austheilern vnd jren Herren/zu jeder rechter zeit bar gelt entpfahen/sie doch den Schichtmeistern/Tuch/vnszlet/eysen/vnd andere wahr anhengen/daruon dann nicht kan gelohnet werden/Vnnd do es dann die Schichtmeister jhe bisszweilen nicht annemen wollen/sie die vorleger/sich hören lassen/das sie jhre Herren auffleszig/vnd von dem Berckwerge abschew machen wollen/wie dann auch wol geschiet/ So soll hierauff durch alle vnsere Berckamptleute/fleissige auffachtung vnd nachforschung gehabt werden/ Würde dann einer odder mehr/disfals hinderkomen/den oder dieselben sollen sie ernstlich also straffen/das andere dadurch eine abschew haben/vnnd sich dafür hütten mögen/Oder vns desz selbst berichten/wollen wir vns dorinnen wissen zuerzeigen.

Der LXv. Artickel.

In was zeit ein Gewercke/der zupus halben/seine Teil vorleust.

VND so die vier wochen/wie vorberurt/vorlauffen/welch gewerck in derselben bestimbten zeit/seine zupus nit geben wirdt/der sol seiner teil vorlustig sein.

Der lxvj.

Der LXVj. Artickel.

Wie es mit den Teilen im Retardat soll gehalten werden.

NAch ausgang der vier wochen / sol der Schichtmeister vorzeichnüs machen / welche gewercken jhre Teil obberurter weise nicht vorlegt / die jnn der fünfften wochen auff dem vorleihe tag / oder welche tag sonst vom Oberhauptman odder Berckmeister darzu ernant werden / solche vnuorlegte teil / als Retardata / vnserm Oberhauptman / der allezeit / wo es müglich / auff solche tag gegenwertig sein sol / vnd dem Berckmeister vortragē / dieselben vnuorzupusten gewercken vorzeichent namhafftig vbergeben / Dieselben teil sollen also in gegenwertigkeit vnserer beider Ambtleute / oder des einen / aus der Schichtmeister Register vnd aus dem Gegenbuch / vnd jns Berckschreibers Retardatbuch / geschrieben werden / Dieselben teil / die also jns Retardat komen / vnd ausgeschrieben werden / sollen denselbigē der sie gewest seindt / mit oder on der meisten gewercken willen / vmb sonst oder zupus nicht wider werden / sonder vnser vorgenante Ambtleute / sollen von stundt den Schichtmeistern befehlen / solche Retardata vnd ausgeschriebene teil / den gemeinen gewercken / auffs teuerst zu gut zuuerkeuffen / odder wo die nicht mögen verkaufft werdē / vmb die zupus / oder wo das auch nicht sein mag / vmb sonst zuuorgeben / Zu solchem kauff oder gabe / die vorzupusten gewercken derselben zeche / den vorgang haben sollen / Wo auch die vorzupusten gewercken der mehrer theil würden begeren / dieselben Retardata teil vnuorkaufft vnnd vnuorgeben / gemeinen gewercken zuüberschreiben / oder die vnder sich zugleich nach anzal auszutheilen / das sol also geschehen / Doch das dieselbigen theil gemeinen gewercken / oder jedem sein gebür sonderlich / wie es beschlossen wirdt / oder wo die sonst wie vor berurt / andern vorkaufft odder gegeben / allezeit sollen jns gegenbuch / in beywesen der Ambtleut / geschrieben werden.

Der LXvij. Artickel.

Betrug mit den Kuckus aus dem Retardat/bey den Schichtmeistern vorkomen.

WEil auch etzliche Schichtmeistere mit betrug handeln/ vnehmen offte die zupussen von den gewercken/vnnd lassen sie doch nichts destoweniger im Retardat stehn bleiben/ Wo nun ein Schichtmeister solchs hinfürder thun würde/ vnd er neme nach entpfangner zupus nicht des nechstfolgenden vorleihe tags/die teil widerumb aus dem Retardat/der sol/so offte solchs geschiedt/fünff gülden als balde zur straff erlegen/Do er aber ein gantz quartal domit vorziehen würde/so sol er beneben entsetzunge seiner dienste/mit ernst vnnachlessig gestrafft werdē.

Der LXviij. Artickel.

Wie man in zechen/so zwischen der Quatember ligen bleiben/die Teil erhalten mag.

ES sol auch niemandt/der seine teil lauts vorberurter ordnung/auff jtzliche weichfaste mit zupus vorlegt/ob auch zwischen derselben vnd nachfolgenden weichfaste/die zechligen bliebe/wider auffgenomen vnnd zupus angelegt würde/dieselbigen seine teil vorseumen oder vorlieren/sonder so derselbe

seine

seine teyl / die er auff nechst zuuor angelegte zupus vorlegt / auff nechstfolgende Rechnung dornach / was mitler zeit angelegt were / oder auff das mal angelegt würde / lauts vorbemelter vnserer Ordnung / mit zupus vorlegen wirdt / der oder dieselbigen / sollen bey solchen jhren teilen bleiben / Das aber auch dem auffnehmer deshalben keine vorkürtzung geschehe / sol niemandt gedrungen sein / solche zechen die zwischen zeit der Rechnung ligen bleiben vñ wider auffgenomen werden / bis zu nechster rechnung nach dem auffnehmen zubelegen / Es sol aber auch niemandt die zubauen vnd zubelegen / domit verboten sein.

Der Neunvndsechtzigste Artickel.

Was die Schichtmeister aus dem Zehenden zufordern haben / vnd wie hoch der vberlaufft sol ausgeteilt werden.

VNd so ein Schichtmeister / von wegen seiner gewercken / silber im Zehenden hat / sol er bey schwerer straff wöchentlich / nicht mehr daruon nehmen / dann souiel er zu blosser notturfft der zechen / vnd der gewercken sach auszurichten / bedarff / das mit den Zehentnern auch gegen einander in vorzeichnüs bringē / vnd was vberlaufft / wo auff ein kuckus ein gülden auszuteilen ist / sol auff geordente zeit ausgeteilt / oder was sich zur austeilung nicht erstreckt / den gewercken zu gut jm Zehenden / zu vorrath enthalten / oder mit zulassung des Oberhauptmans vnd Berckmeisters / den gewercken zu jrem nutz / was vber notturfft der zechen sein wirdt / folgen lassen.

Der lxx.

Der Siebentzigste Artickel.

Wie sich die Schichtmeister / zwischen den Quatembern / der zupus erholen / vnd die zechen erhalten sollen.

OB sichs begebe / das einem schichtmeister zwischen zeit der Rechnung / seiner gewercken zechen / gelt mangeln würde / aus vrsach das die angelegte zupus nicht einkommen / oder so die einkomen nicht gereichē möchte / So mag der Schichtmeister / die zech zuerhalten / mit willen vnd rath des Berckmeisters / soviel schult auff die zech machen / als zu erhaltung der zechen / bis auff nechste Rechnung / darnach not sein wirdt / Vnd so der Schichtmeister seines dargelegten geldes oder gemachten schuldt / auff dieselbige nechstfolgende quatember nicht entricht würde / denn sol jm der Berckmeister zu der zechen helffen / Zu der selbigen zeche sol der Schichtmeister aber bis auff die ander quatember darnach frist haben / die zech zubelegen / So aber die zech dornach vnbawhafftig / vnd das nach vnser Ordnung nicht damit gebaret were / befunden würde / denn soll die zeche frey one schuldt vorlihen werden / Welcher Schichtmeister aber one willen oder zulassung des Berckmeisters / schuldt auff zechen machen würde / dem sol zur zechen vnd gelde nicht geholffen / vnnd so die zech ligen bleibt / vnd wider auffgenomen wirdt / kein schuldt dauon bezalt werden.

Der LXXj. Artickel.

Schichtmeister sollen hinfürder volmachten/sich der schulden zuerlassen/ auffzubringen / enthalten.

ALs sich auch vielmals zutregt / das die Schichtmeistere in Rechnung / jhren gewercken schuldig bleiben / vnd sich vertrösten / durch volmachten oder sonsten durch freundschafft vnnd gunst der gewercken / solcher schulden erlassen zuwerden / Welchs aber / weil es sehr gemein geschicht / den bauenden Gewercken / ein grosser abbruch vnnd nachtheil ist / dadurch jr auch viele ferner anzuhalten abgeschrieben werden / So sol es fortmehr domit also gehalten werden / Das welcher Schichtmeister einige schuldt / der sey viel odder wenig / machen wirdt / des vorstandt sol one allen behelff / dieselbige schuldt also bald nider zulegen vorpflicht sein / Vnnd sol / ob darüber volmachten wolten auffgebracht werden / nicht gelten / sondern das gelt sol den arbeitern / wie gebürlich verlohnet werden / bey sonderlicher straff / beyde / gegen dem schichtmeister vnd seinem vorstande / Vnd sollen vnsere Ambtleute mit fleis hierauff achtung geben / das dem also nachgegangen werde. One das / wollen wir vns gegen jnen nicht weniger / auch die straff vorbehalten haben.

Der LXXij. Artickel.

Wie viel Zechen ein Steiger vnderhaben mag.

ES soll auch one vnsers Berckmeisters zulassung / keinem Steiger mehr denn eine zeche zuuorwesen / vorgunst werden.

Der Dreyvndsiebenzigste Artickel.

Was ein Steiger thun/vnd wie er sich gegen den Heuern vnd arbeitern halten soll.

EIn jtzlicher Steiger/soll zu jtzlicher schicht/auff der Zech gegenwertig sein vnd auffsehen/das die Heuer vnd arbeiter rechte schicht anfaren vnd halten/vnd sol die heuer vnd arbeiter fleissig anhalten vnd vnderweisen/den gewercken fleissig trewlich vnd nützlich zuarbeiten/So er auch würde befinden/das einer oder mehr hewer/odder andere arbeiter rechte schicht nicht halten/den sol er solchs in keinen wege zu gut halten/Son der wue einer gleich aus redlicher vrsach sein schicht zuhalten/ seumig gewest/dennoch sol demselben sein lohn nach anzal/dargegen abgezogen werden/Wue aber einer aus bösen vrsachen nachlessig befunden würde/den sol der steiger dem Berckmeister ansagen/dem auch der Berckmeister nicht allein seinen lohn soll lassen abrechnen/sonder mit ernst darzu von jhren wegen straffen/Vnd ein jtzlicher Steiger/sol den Heuern selber alle schicht/ eysen vnnd vnszlet geben/vnnd was sie des erübrigen/von der zech in jhren nutz zuwenden/nit gestatten.

Es sollen auch die Steiger/welche nicht Ertzt zupochen/ odder andere nötige geschefft für hetten/nach mittag/auch jnn der gruben/vnd nicht auff den halden/gefunden werden.

Der Vierundsiebentzigste Artickel.

Wie vnd welche zeit man anfahren soll.

MAn sol allezeit frue zu vier vren die erste schicht / die ander zu zwelffen / die dritte zu achten des nachtes / anfaren / Vnd also itzliche schicht acht stunden volkomlich / inn der arbeit bleiben / vnd ehe der Steiger ausklopfft / nicht vom orth faren / vnd zu itzlicher schicht / sol man eine stundt zuuor anleuten / damit sich die arbeiter dornach zurichten / vñ dester weniger ihrer vorseumlicheit / zu entschuldigen haben.

Es sollen auch Steiger vnd schichtmeistere / keine gemiette jungen noch knechte haben / sonderlich die das Bier zutragen / noch einer dem andern zugefallen Söne / vettern / heuer / knecht oder jungen fördere / Sondern die Amptleuthe sollen dorauff achtung geben / das die Einheymischen Berckleuthe vnd arbeitter / so zur arbeit tüglich befunden / durch den Berckmeister vnd Geschworne vor den frembden gebraucht vnd zur arbeit gefodert / welche Steiger auch solchs alles wie obgemelt / nicht halten / vnd dawider handlen würden / die sollen ihrer dienste entsatzt / vnd mit ernst gestrafft werden.

So soll auch one mercklich vorstehende not / hinfurt keinem arbeitter / zwue Schichten zufahren / vorstattet werden / Darzu der gute Montag vnd Bierschichten / bey harter ernster straff / gantz vnd gar abgeschafft sein.

Der LXXXv. Artickel.

Wie man die Nachtschicht nicht soll gestatten.

VFF welcher zech nicht drey schicht gearbeit werden / sollen vnser Amptleut / die nachtschicht nicht gestatten / Vnd wo ein schicht allein gearbeit wirdt / da sol man die frue schicht des morgens vmb viere halten.

Der LXXXvj. Artickel.

Erbkuckus belangende.

VNd nachdem der Erbkuckus halben eine lange zeit grosser Jrthumb vnd zwispalt gewesen / Darumb dann auch weylandt der Hochgeborne Fürst / Herr Moritz Hertzog vnnd Churfürst zu Sachssen / ꝛc. vnser freundtlicher lieber Bruder vnd Gefatter / seliger vnd löblicher gedechtnüs / des vorgangenen Achtvndviertzigisten Jares / eine sonderliche verordenung vnd erklerung / hat anschlahen lassen / wie es fortan damit soll gehalten werden / So lassen wir es bey solcher S. L. Ordnung vnd erklerung / aus den dorinnen nach der lenge angezogenen vrsachen / auch nochmals bleiben / wollen auch das es derselben gemes / vnnd anders nicht / damit sol gehalten werden / Nemlich vnd also / Ein jeder Lehentreger / der in Stollen / fundtgrubē / oder massen / etwas vffs nawe erschürfft oder auffnimbt / der sol dem grundtherrn / auff des grundt der stollen angefangē / oder die Schechte nider gesuncken / wo sich eine jede mas hin erstrecken

strecken/alsbald es bestetigt/ jnn den nechsten viertzehen tagen/ den Erbtheil vor dem Berckmeister anbieten/ Vnd sol der grund Herr/auff des grundt vnd bodem die gebeude angefangen werden/die wahl haben/die vier Erbkuckus/ wie vor alters/ zubehalten vnd zuuorlegen/oder einen kuckus vnd nicht mehr anzunemen/denselben sollen jme die gewercken für vnnd für/ weil die zeche bawhafftig gehalten wirdt/ Jnn aller massen der Kirchen oder Stadt kuckus frey verbawen/ Dagegen sollen die gewercken oder Lehentreger/keinen raum zubezalen/auch keinen schurff einzufüllen schuldig sein.

Wo sichs aber zutrüge/das man auff eines mannes grunt eine folle mas nicht einbringen könte/ oder das man von einem gutt auff das andere stürtzen müste/ So soll der Berckmeister den erbkuckus nach gelegenheit des schadens/ theilen/ Es soll auch der Erbkuckus allemal bey dem Gutt/dorauff die massen ligen/denen vom Adel/Bürgern oder Bawern/ bleiben/vnnd nicht dem Lehenherrn/Vnd sol kein Bürger/ Bawer/ oder gemeine/gemelte erbkuckus/vom Gute zuuorkauffen macht haben Es sey dann sach/das das Gutt mit sampt dem Erbkuckus verkaufft/so soll doch solcher Erbteil/allwege bey dem Gute bleiben So man auch auff stollen oder andern gebeuden/in der gruben/ genge vberfüre/sollen die finder oder Lehentreger/ niemandts den Erbtheil anzubietten/viel weniger zugeben verpflicht sein/ So sie aber die Schechte oder reume bedürffen würden/ sollen sich die gewercken/vmb den raum/ nach erkentnüs der Amptleute/vortragen.

Was aber vor obgedachts vnsers freundtlichen lieben Bruders vnd Gefattern seligers/ vnd dieser vnserer Ordnung für Stollen/ Zechen odder Massen/ erschürfft vnnd auffgenohmen seindt/ mit demselben sol es/ wie vor alters/ gehalten werden.

Der LXXvij. Artickel.

In verkeuffung der Halden vnd Felsen sich zuhalten.

Es sollen auch hinfüro die Vorsteher der Zechen / jhre Halden / Felsen vnd Weschwerck / den gewercken mit fleis pochen / waschen / vnd zu gut machen / do sie aber dieselben auff den kosten nit könten bringen / so sollen sie das jhren gewercken vnd vorlegern des mehrer teils anzeigen / ob sie mit jhrem willen solchs vorkeuffen solten / Desz alsdann den Berckmeister berichten / so soll man es auff folgenden Sontag offentlich / vor der Kirchen ausruffen lassen / vnnd sollen auff gelegene zeit / zwene Geschworne darzu vorordnet werden / dieselben zubesichtigen / vnd in gegenwart der Geschwornen / durch die Vorsteher / solchs den weschern (welche am meisten darfür geben wollen) es jnnhalts des XXiij. Artickels / domit halten vnnd vorkeuffen / Do aber die Vorsteher / one vorwissen der Gewercken vnnd des Berckmeisters / etwas vorkeuffen würden / auch sonst einiger betrug oder vor vortheilung gesucht / so soll der kauff nichtig vnd die Vorsteher oder wescher / bey welchen der betrug vormarckt / jhrer dienste entsetzt / vnd mit ernst gestrafft werden.

Es sol auch keinem Schichtmeister / steiger / oder andern / weder Ertzt / Schlacken / Ofenbrüche / Gekretze / Felsen / Affter / oder anderst / von denen zechen / die sie in vorwaltung haben / zukeuffen vorstattet werden.

Was aber vor silber im Werck / das die gewercken selbest nicht treiben wollen / das sol niemandts anderst / dann deme / so wir darzu verordnen / verkaufft werden.

Der lxxviij.

Der LXXviij. Artickel.

159

Krentzler vnd Kuckuspartirer.

OB auch wol ausserhalb der vorordenten Kuckus krentzler die dann durch vnsere Ambtleuthe darzu sollen voreydet werden / des krentzelns vnnd kuckus vorkeuffens sich niemandts soll vnterstehen / So langt vns doch mannigfeltig an / das etzliche / nicht alleine in vnsern Landen vnd Fürstenthumbē beförderst in vnser Stadt Leiptzig vñ andern handels Stedten / Sondern auch ausserhalb derselben kuckus vnd berckteil zuuorkauffen / sich anmassen / sonderlich an denen örtern oder zechen / da vorlassene gebeude seindt / oder auch do sie jhre keuffere solcher theile derer wirderung / wie sie die jhnen angeben vnd verkaufft / nicht gewehren können / Dadurch also die Leute betrogen / von dem Berckwerge abgeschewet / vnnd vnsern Berckwergen grosser nachtheil eingefurt wirdt / Solchs fortmehr zuuorkommen / ordenen vnd wollen wir / das vnsere Amptleute mit sonderlichem fleis hierumb sollen erforschung vnnd nachtrachtung haben / Vnd do sie nun hinter jemandts kommen / der hierinnen vorbrochen / oder aber würde durch andere / die er betrogen / vor jhnen beklaget vnd vberweiset / sollen sie den odder dieselben / zu gefenckнüs einziehen / vnnd mit gantzem ernst am leibe straffen / oder vns jeder zeit dauon bericht thun / das wir vns alsdann nach gelegenheit gegen denselben mögen mit gebürlicher straff erzeigen.

Solten aber auch die vorordenten vñ geschwornen kuckus krentzler / gleich so wol die Leute / Es weren frembde oder einlendische / in jchte wider jre pflicht / vnd was die mit sich bringen / bevortheilen / wie solchs geschehen möchte / So sol es mit der straff gegen sie gleicher gestalt / wie oben gemeldet / auch gehalten werden.

Der LXXIX. Artickel.

Goltschmide vnd andere/so Ertz oder Silber/vordechtig kauffen.

DErgleichen langt vns an/wie etzliche Goltschmide vnnd andere/die sonderlich in vnsern Berckstedten wonen/von den berckheuern vnd andern vordechtigen personen/verborgener weyse/Ertz vnd Silber zukauffen pflegen/vngeacht/von wannen jhnen solchs zubracht/So doch alles Ertz vnd silber/es sey viel oder wenig/so auff vnsern Berckwergē gemacht/in vnsern Zehenden zuantworten/sich gebürt/Vnd derwegen/weil solchs nicht geschicht/leichtlich abzunehmen/das sie solchs nicht redlicher weise an sich bracht/Demnach so wollen vnd befehlen wir/das/wo ein goltschmidt oder ein ander/wer der sey/solch vordechtig Ertz oder silber/von jemandts hinfürder keuffen/vnd des vberweiset würde/der soll gleich dem jhenigen/der es gestolen oder veruntreuet/was jhme vrtel vnd recht auflegen wirdt/vnnachbleiblich gestrafft werden.

Der LXXX. Artickel.

Jüden.

VIelmehr wirdt erfahren/das solch Ertz vnnd Silber/den Jüden/die jhren vnterschleiff vnnd practicken jnn vnsere Lande machen/soll vnderschoben/vnd von jhnen auffgekaufft/vnd fürder aus vnsern Landen verschleifft werden.

So wollen wir nun/das hinfürder kein Jüde/auff vnsern Berckstedten/an einem ort vber nacht/von jemandts vnserer vnderthanen

vnderthanen sol beherbriget / Sondern von dem Wirthe / do er ein zeucht / ernstlich gewarnet werden / Vnnd sollen sich also alle die vnsern enthalten / bey leibs straff / die jhnen im fall der vbertretung begegnen sol / jrgent mit einem Jüden disfals gemeinschafft zuhaben / zuhandlen / oder vber nacht zuhausen / Würde aber ein Jüde darüber betroffen werden / so sol er den halben teil alles des / so bey jhme befunden / Vns / vnd den andern teil deme der jhn zu hefften bringen wirdt / verfallen sein / Vnd do er mehr dann ein mahl brüchig / sol er an leib vnd gut gestrafft werden.

Der Einvndachtzigste Artickel.

Vom Eisen auffziehen.

ES sol an einem jeden ort / der Wagemeister alle wochen / das eysen auffziehen / damit jederman recht gewicht gegeben / vnd niemandts vorforteilt werde.

Desgleichen sollen auch die jhenigen / so sich des vntzlets handels gebrauchen / den gewercken vmb jhr gelt / recht gewicht geben.

Von den Stollen: vnd eins jedern gerechtigkeit.

Der LXXXij. Artickel.

Von den Erbstoln.

VNd als sich bishero viel jrthumb der stoln halben zugetragen / welche wir / souiel müglich / zuuorkommen geneigt / Demnach wollen vnd ordenen wir / das ein jtzlicher Erbstoln / vnd alle andere stoln / jhre gerechtigkeit haben vnd behalten / auch gebauet werden sollen / wie gemeine Berckrecht / vnnd alte herkomende vbung / das geben vnd ausweisen.

Vnd wo ein Erbstoln in frembde massen getrieben wirdt / sol derselbe Erbstoln (so fern er seine Erbgerechtigkeit erlangen wil) zehen lachter vnd eine spanne vom rasen / seiger gerade mit seiner wasser seigen einkomen / Vnnd wann also ein Erbstoln ein kombt / vnd ertz befindet / so mögen die stölner fünff viertel eins lachters / von der wasserseige / vberfich bis an die fürste / vnd eine halbe lachter in die weite / vierthalb Freibergische elen / vor eine lachter gerechnet / das ertz weg hauen vnd zu sich nemen.

Würde aber ein stoln in eine zeche oder mas getriben / vnnd treffe Ertz / hette doch der teuffe nicht / die ein Erbstoln haben sol / dasselbig Ertzt sol der zechen / vnd nicht den Stölnern zustehen.

Vnnd sol ein jtzlicher Stoln mit seiner wasserseigen / nach alt herkomenden Berckwergs recht vnd vbung getrieben / vnnd einig gespreng dorinnen zuthun nicht gestattet werden / Es begebe sich dann / das kemme odder dergleichen festen zufielen / also / das der stoln / aus nottürfftigen vrsachen müste erhoben werden / welches dennoch one besichtigung vnd zulassung des Berckmeisters nicht gescheen sol.

Vnd

Vnd wo eine zeche wassers oder wetters halben/eins stolns bedürffte/derselbigen zechen mag der stoln / doch mit zulassung der Berckmeister / vnnd one das nicht / mit einem orte/durch gesprenng zu hilff komen/vnd domit in derselben zechen/das neunde erlangen.

Welche stoln aber one laub des Berckmeisters/sein ort mit gesprengen/in eine oder mehr zechen treiben wirdt/der sol damit kein recht erlangen.

Welcher erbstoln also in eine zeche kombt / do er der gantzen zechen/wasser benimbt vnd wetter bringt/ob er gleich die örte do ertzt ist/mit der wasser seigen nicht erreicht / sol jhm dennoch das neunde die helfft gegeben werden/ Wann er aber die wasserseige an die ort / do ertzt bricht/bringet / sol er das neunde gar haben.

Vnd dieweil er in den massen ist / sol man jme auch den vierden pfennig geben/doch sol man dauon abziehen/wie gewönlich ist/ Werden aber ausserhalb des stolns/mit strecken/klüffte oder genge erreicht/die wasser auff den stoln halden/vnd sich des wetters gebrauchen/die sollen auch halb neundes geben.

Wo ein Erbstoln in eine zeche keme/do er der gantzen zechen nit wasser beneme/vnd wetter brechte/ Sondern vielleicht zwey tieffe/in dem einem beneme er wasser/in dem andern nicht/vnd in dem vnerschlagenen wer ertzt/Do sol man jme kein neundes geben/er hab dann in denselbigen schacht erschlagen/dorinn das ertzt ist/Es were dann/das der fündige schacht des stollens gebrauchte zu wasser vñ wetter/so sol er auch halb neundes geben.

Es sollen auch alle fündige zechen / so des Erbstolns gebrauchen/mit benemung wassers/vnd bringung wetters/ob er in jhrē massen nicht ist/steuer/nach erkentnüs Berckmeister vnd Geschwornen/demselbigen stoln geben/ So die stolner lessig zu treiben befunden werden/sich der steuer trösten/vnd also faulen wolten/sol es bey dem Berckmeister vnnd Geschwornen stehen/die steur nach gelegenheit des fleisses vnd arbeit/zu mitteln.

Würde auch ein Erbstoln vnder eine zeche kommen / aldo durch offene klufft/das wasser auff den stoln fiele/vnnd also der zechen das wasser beneme / der soll auch das neunde die helffte haben/bis auff den Etoln erschlagen wirdet.

Vnd ob die gewercken vorsetziglich nicht erschlagen wolten/ so sol er macht haben/ vber sich zu jhne zuerschlagen / Vnd was er also vber sich von Ertz hauet/ sol dem stoln bleiben.

Vnd welche zechen der wasserseige gebrauchen / also/ das sie durch lotten / odder andere wege das wasser darauff leithen/ doch das er in der massen ist / so sollen sie dennoch / nach erkentnůs des Berckmeisters vnd der Geschwornen/ dem stoln/ steuer vom neunden/ oder wo nicht Ertzt / sonst steuer zur wasser seige zugeben / schuldig sein.

Dieweil auch vielfeldig silber im werck / vnnd die halden verkaufft/ vñ damit den stolnern/ das neunde entzogen worden/ So ordenen wir/ das/ welche massen der Stöllen nicht können entraten/ ob man nun wol das silber im werck hat/ Felsen odder Halden vorkaufft/ So sollē sie doch/ den stollen das neunde/ zu geben pflichtig sein/ vñ wo es jhnen entwandt/ gestrafft werden.

Der Lxxxiij. Artickel.

Von Raubstoln.

WIr wollen auch / das fürder auff vnsern Berckwergen/ niemandts sich vnterfahen sol/ einigen Raubstoln/ so den gewercken / vnnd zu förderung der Berckgebeude/ nicht dienstlich oder notwendig zutreiben/ Darauff dañ vnsere Berck meistere jeder zeit/ gute achtung geben / vnd do die dermassen befunden/ sollen sie von jhnen nicht vorliehen/ odder weiter zutreiben gestattet werden.

Der Lxxxiiij. Artickel.

Von enterbung der Stoln.

Ist enterbung der Stoln/so zur notturfft vnd förderung des Berckwergs getrieben/sol es also gehalten werden/ Nemlich/das kein Stoln den andern enterben/auch keine Stollen gerechtickeit erlangen oder haben sol/er komme dann in sticklichten gebirgen/einer vnter dem andern/sieben lachter/vnd in den flachen gebirgen/vierthalb lachter tieffer ein/Vnd sol also ein jtzlicher stoln/so im flachen felde getrieben/vñ vierthalb lachter vnter dem andern einkombt/das erbe behalten.

Do aber ein solcher Stoln/aus einem flachen felde/inn einem sticklichen gebirge einkomen/vnd vierthalb lachter vnder dem andern haben würde/So sol dennoch derselbe/so er den andern enterben wil/zuuorn zum wenigsten/zwey hundert lachter getrieben werden/vnd dann also das erbe/wie gebreuchlichen/ nehmen vnd behalten.

Ob auch vielleicht vngefehrlicher weise/aus zweien gründen/stollen getrieben würden/der einer nicht sieben/oder viertthalb lachter/wie gemelt/vnterschidlicher weise/vnter dem andern ein keme/So sol dennoch in allewege der stoln/so am tiefsten einkombt/das erbe vor dem andern/so seichter einkombt/ behalten.

Der Lxxxv. Artickel.

Wie sich die Stolner in schechten/dorein sie erschlagen/halten sollen.

So sichs zutrüge/das ein stoln in einen schacht erschlüge/ mag er seine gerinne im hangenden odder ligenden/wo er

am ersten kan / vbern schacht legen / Doch das er die massen an jhrer Berckförderung nicht hindere / domit die züber vnd kübel im schachte vor dem gerynne / können auffgehen / vnnd do er die erbteuffe hette / sein gebürliche gerechtigkeit erlangen.

Der Lxxxvj. Artickel.

Was sich der Stoln auff zweien gengen / darauff Ertz breche / vñ domit vberfaren würde / vorhalten möge.

WVrde auch ein stoln in jemands massen / klüfft oder genge vberfaren / vnd vmb das creutz auff beiden gengen / ertz antreffen / So sol der stoln macht haben / auff einen gang zu kiesen / welcher jme gefellig / das ertzt / wie einem erbstoln gebürt / weg hauen / Auff dem andern aber / sol der stoln nichts desto weniger macht haben / fort zufaren / aber das ertzt / so ferne es in der vierung bricht / den massen / do sie es annehmen wollen / bleiben / vnd dem stoln die kost daruon erlegen.

Do man aber auff den vberfarnen quergengen / mit dem stoln nicht ertz antreffe / So sollen die stolner den massen das ort aus seiner vierung zutreibē / anbietten / Do sie dasselb in viertzehen tagen nicht annemen / vnd belegen wollen / so sol es der stoln selbst treiben / vnd do er damit in der vierung Ertzt erbauet / das sol dem stoln / vnd nicht den massen bleiben / Do aber die massen das ort selbst treiben wolten / soll der Berckmeister vorschaffen / das dasselbig statlich belegt / vnnd der stoln / an seinem wider ansitzen / nach abgelengter vierung / nicht vorhindert werde / Man sol auch dem stoln in einer vierung / nicht zwene vierden pfennig zugeben schuldig sein.

Vnd do

Vnd do auch ein Erbstoln/klufft oder genge/vberfahren hette/vnd würde dieselbigen nicht muthen/darauff ausbrechen oder in belehnung nemen/vnnd also mit seinem stollort/vber berurten gang/viertzehen lachter vorüber fahren/ So soll der Berckmeister denselben gang/wer jhnen begert zu muthen/vorleihen/vnd den stollnern wider fundtgrube noch massen/anzubietten schuldig sein/aber die stollörter sollen den stollnern bleiben/so fern sie die selbst treiben wollen.

Der Lxxxvij. Artickel.

Von vorstuffeten Stoln.

WElche gewercken auff jhren stollörtern aufflieſſen/vnnd dieselben vorstuffen lassen/das sie gar kein ort mehr treiben wolten/Sol man nicht schuldig sein/jhnen die vberfarne genge oder stollörter/anzubietten/Sondern der Berckmeister sol die/wer sie begert/vorleihen/ Es sollen aber solche vorstuffte stoln/so fern sie das neunde haben wollen/den stoln mit offenem mundtloche geryннen/vnd wasser seige/wie einem Erbstoln gebürt/auch mit vorrecessen gehalten werden/ Do er aber brüchig befunden/sol jhm kein neundes/noch gerechtigkeit folgen.

Der Lxxxviij. Artickel.

Von alten vorlegenen Stoln.

VNd ob auff einem alten zuge/der Stoln vorgangen vnnd ligen blieben were/vnd jemands fundtgruben oder massen auffnemen

auffnehmen/seine Schechte öffenen/vnd geweldigen/vnd fichs zutragen würde/das der Stoln durch jemandts anders/auch gemuetet/der das mundtloch erheben/den Stoln auffs nawe fertigen/vnd an bemelte zechen bringen würde/So soll gleichwol der Lehentreger der zechen/so er elter belehent dañ der stoln/macht haben/den Stoln durch seine massen/selbst zufertigen/vnd damit des neunden befreihet sein/doch das er sich mit den Stölnern/nach erkentnüs Berckmeisters vnnd Geschwornen/vmb erhebung vnd erhaltung des Stolns/vorgleiche vnd vortrage/Do aber der Stoln elter belehent/dann die massen/vnnd das mundtloch erhoben hette/mit seinem gerynne vnd wasserseige/an die ort keme/vnd die Erbteuffe einbrechte/jnn alte odder nawe zechen/vnangesehē/ob gleich die massen zuuorn/den stoln selbst getrieben hetten/Sol er doch das gantze neunde/wie eim Erbstoln gebürt/haben vnd erlangen.

Wie es

Wie es in Hütten sol gehalten werden.

Der Lxxxix. Artikel.

Von den Gerichten in Hütten.

DAmit auch ein jeder auff vnsern Berckwergen/sich enthaltende/wissen möge/wie es mit den Gerichten jnn den Hütten auff vnsern Berckwergen / ob sich vngebürliche fell / vnd freuel thaten/dorinn zutragen/soll gehalten werden/ So wollen vnd ordenen wir/das vnsere HüttenReutter/jedes orts/vber alle die/so in den Hütten/vñ derselben zugehörenden Herden vnd reumen/entweder mit worten odder sonst/ doch one blutrunst/ein ander vorletzen/von vnsern wegen / soll zuuorhören/zuentscheiden/vnd zustraffen macht haben/Doch das er dieselben straffen/gleich wie die Berckmeistere zustraffen / vorrechne/Was aber blutrünste/lembden/ꝛc. diebstal vnd andere peinliche felle/sich zutragen/die sollen vnsere Berckmeistere/mit vorwissen vnsers Oberhauptmans / odder anderer vnserer Amptleuthe/der Berckwerge/jeder zeit zurichten vñ zustraffen haben.

Der XC. Artickel.

Das one laub an frembden enden/ nicht sol geschmeltzt werden.

VNd nachdem/Gottlob/vnsere Berckwerge mit vil schmeltz Hütten/wol vorsorget/wollen wir/das an andern enden/ nicht sol geschmeltzt werden/dann in den Hütten/zu angezeigten Berckwerge gehörende/Es were dann das ein Schichtmeister/oder der zechen Vorsteher/an andern enden/seiner Gewerckē nutz mehr schaffen möchte/das sol er vnserm Oberhauptman/Berckmeister vnd Hüttenreutter/ansagen/wue sie dann der Gewercken nutz doraus befinden/so soll es einem itzlichen/ vorstat vnd zugelassen werden.

Der XCj. Artickel.

Die Hütten mit getrewen Vorstehern zuuorsehen/vnd nit mit den/so eigene Hütten oder teil doran haben.

WElche eigene Hütten/oder teil an Hütten haben/die sollen in andern hütten/nit zu Hüttenschreibern/gebraucht werden/Vnd vnser Oberhauptman/Oberberckmeister/ vnd Hüttenreutter/sollen doran sein/das ein itzliche Schmeltz-Hütten/mit einem getrewen vorstendigen vnd fleissigen Hütten Schreiber/vorsehen werde/die sollen auch itzlicher sein pflicht thun/in massen hernach gemeldet/befunden wirdt.

Der XCij.

Der XCij. Artickel.

Wie sich die Hüttenreuter vnd Hütten schreiber/mit guten Schmeltzern vnd vorrath/vorsorgen/vnnd sonst allenthalben in der Hütten/halten sollen.

ES sollen auch dieselben Hüttenreutter vnd Hüttenschreiber/sich mit guten vorstendigen Schmeltzern vnd abtreybern alzeit vorsehen/die den gewerckē nützlich zuschmeltzen vnd abzutreiben wissen/ Dieselben sollen vorcydet werden/vnd an den Hütten keine teil haben.

Die Hüttenschreiber sollen auch mit kolen/bley/schlacken/schlackenstein/flossen/vnd andern/zum zusatz gehörende/in der Hütten alzeit geschickt sein/auff das/Schichtmeister odder der zechen Vorsteher/solchs zu jhrer gewercken notturfft/alzeit bekommen mügen/ Den auch die Hüttenschreiber dieselben stück alle/vñ jtzlichs auffs nechst on allen gewyn/lassen sollen/Doch sol auch einem jedern frey stehn/sein zusatz zum Ertz/wie gemelt als stein/kies vnd flos/selbst zuschaffen/ Vnd man sol auch in einer Hütten/Schmeltzern vnnd andern gesinde/nicht mehr lohn/dann in der andern geben.

Man sol alle tage in Hütten/frue vmb fünffe anlassen/vnd nach gelegenheit vnd erforderung der notturfft/eins jedern Ertzt/gebürliche schichten halten/Vnd im schmeltzen sonderlich mit geringen Ertzen nit eylen/damit die gewercken doran nicht vornachteiligt werden.

Ein jtzlicher Hüttenschreiber/soll auch vor dem anlassen/desgleichen so man schicht machen wil/persönlich in der Hütten gegenwertig sein/vnd auff sehen/das auffs treulichste vnd fleissigst/allenthalben in der hütten gehandelt vnd gearbeit werde/vnd das sie nach dem ablassen/alzeit die werck probiren/vñ mit den Schichtmeistern/dauon vorzeichnüs machen mögen.

Der XCiij. Artickel.

Die Hüttenschreiber/sollen an jrem gesatzten lohn/begnügig sein.

DJe Hüttenschreiber sollen jres gesatzten lohns/ begnügig sein/ von zugengen der Hütten/ oder von den gewercken/ so dorinnen schmeltzen/ kein andern genies zubekommen/ trachten oder synnen.

Der Viervndneuntzigste Artickel.

Die Schichtmeister sollen vor dem anlassen/ notturfft zunemen/ persönlich gegenwertig sein.

SO ein schichtmeister oder zechen Vorsteher/ in einer Hütten zuschmeltzen hat/ sol er alle zeit vor dem anlassen/ selber kegenwertig sein/ vom Hüttenschreiber/ zu notturfft seiner gewercken/ Ertz/ bley/ vnd ander zusatz/ wieuiel man des auff dieselbige schicht bedarff/ vnd sonderlich das bley gewegen nemen/ mit dem Hüttenschreiber dauon ordentlich vorzeichnüs machen.

Der XCv. Artickel.

Die Schichtmeister sollen bey dem Auslassen/auch kegenwertig sein/vnd was jhnen förder zuthun gebürt.

DEsgleichen sollen die Schichtmeister/bey dem Auslassen auch kegenwertig sein/das werck probiren lassen vnd wegen/wie viel er bley wider ausbracht/solchs alles vorzeichnen/vnd dieselbig vorzeichnüs mit zum anschnit bringen/Vnd sol allezeit sein werck vnd bley in einem kasten in der Hütten verschlossen halten/darzu der Schichtmeister vnd Hüttenschreiber/jtzlicher ein schlüssel haben sollen/Vnd so ein Schichtmeister aus andern seiner gewercken nützlichen sachen/nicht allezeit wie oben vormeldet/beim schmeltzen sein möcht/so mag er ein andern vorstendigen/doch nicht auff der gewercken gelt/darzu schicken/seine stadt zuuorwesen.

Der XCvj. Artickel.

Wenn der Schichtmeister das Zeichen erlangt/was er sich fürder halten sol.

SO der Schichtmeister oder der zechen vorsteher/das zeichen/wie vor angezeigt/erlangt/soll er selber dem abtreiber das werck zuwegen/vnnd bey dem abtreiben kegenwertig sein/vnd nach dem abtreiben den blick in der Hütten wegen lassen/was der blick helt/vom Hüttenschreiber jhrer handtschrifft

vorzeichnis nemen/vnd alsdañ den blick sambt der vorzeichnis/ den Zehentnern vberantworten/den probiren lassen/vñ deshalben vorzeichnüs von jhm nemen / auff welchen tag/vnd wieuiel sie von jhn nemen/Vnd ferner den Blick brennen lassen.

Der XCvij. Artickel.

Das niemandt vom Schmeltzen soll abgedrungen werden.

WElchem Schichtmeister oder der zechen vorsteher/in einer Hütten/mit einem oder mehr Ofen zuschmeltzen/ gestattet wirdt / der odder dieselben / sollen nicht abgedrungen werden/sie haben dann jr Ertz vñ schlacken gar auffgeschmeltzt.

Der XCviij. Artickel.

Wie mans mit den Schlacken halden soll.

ES sollen auch jtzlicher Zechen jhre Schlacken/in der Hütten/dorinn sie gemacht/vorgunst werden/so offt das nütz oder not sein mag/zuschmeltzē/oder zum zusatz zugebrauchen/ So aber Schlacken von Gewercken vorlassen werden/ sein sie in vnser freys gefallen/vnd niemandt sol der/one vnsere sonderliche zulassung/gebrauchen.

Der XCix.

Der XCix. Artickel.

Vom Abtreiben.

SO ein Schichtmeister bis zum Abtreiben geschmeltzt hat/ sol er niemand anders/dann die Geschwornen Abtreiber/ so des vorstendig/abtreiben lassen / Doch zuuorn eher er treiben lest / ein vorzeichnůs vom Zehentner nehmen/auch ein zeichen vom Oberhauptman oder Oberberckmeister haben soll/ das jm zutreiben erleubt sey.

Die Abtreiber sollen vom abtreiben nicht mehr / dann jres geordenten lohns gewarten/vnd vber einem Abtreiben/der Gewercken gelt nicht vber zwene groschen vortrincken/Vnd sol von grossen vnd kleinen Blicken/nach erkentnůs des Berckmeisters vnd HüttenReutters/gebürlicher lohn gegeben werden.

Der C. Artickel.

Von eigenen Hütten.

HEtte aber jemandts eigene Hütten/so soll doch vnser HüttenReutter gleich sowol dieselbigen Hüttenschreiber/Hüttenmeister vnd Schmeltzern/voreyden/domit der vordacht allenthalben auffgehoben / vnnd die felle/dorinn vnsere Amptleuthe/wie gemelt/zustraffen haben.

Der Ci.

Der Cj. Artickel.

Das die Vorsteher der Hütten vnnd zechen/nicht in jhren eigen/sondern in andern Hütten/schmeltzen sollen.

WO auch Hüttenschreiber/Hüttenmeister vñ Schmeltzer eigene Lehen bawen/oder sonst einer vber acht kuckus / in einer zechen haben/denselben sol vnser Hüttenreutter/in jrer Hütten/dorinn sie diener sein/nicht gestatten zuschmeltzen/ Sondern dieselbe zechen/in ein ander Hütten weisen/ Desgleichen sol es mit Schichtmeistern vnd steigern/so eigene Lehen bawen/auch gehalten werden / Das sie nicht jnn den Hütten/ dorinn sie jren fündigen zechen schmeltzen/sollen arbeiten lassen.

Der Cij. Artickel.

Wie es mit weschwerg vnd Affter zuschmeltzen/sol gehalten werden.

ES soll hinfürder keinem/wider von newen oder alten zechen/weschwergen/affter oder anderm/wie das namen hat/ zuschmeltzen anzulassen/gestat werden/ Es sey dann/das er zuuorn einen zettel / von dem Berckmeister / an den Hüttenschreiber bringe/Vnd do etwan verdacht vormarckt/sol der hüttenschreiber vñ hüttenmeister/von den Ertzten oder schlich / also bald eine probe nemen/Solchs dem Hüttenreutter oder Berckmeister anzeigen.

Die Hüttenschreiber sollen keinem schichtmeister/die hütten kost borgen/Do es aber beschee/so sol jnen darzu nicht vorholffen werden. Es sol auch kein Hüttenschreiber/ biergelt in die hüttenkost schreiben/Sondern der Schichtmeister sol dasselbige in der Berckkost/in anschnidt bringen.

Vom Gerichtlichen Proces.

Der Cij. Artickel.

Das an laube der Amptleuthe / jnn Berckſachen / keine tageleiſtung ſol gehalten werden.

NAchdem auch mit vnnützer tagleiſtung / zwiſchen parteien viel ſchadens ergangen / Ordenen vñ ſetzen wir / das nun hinfürder keine Gewerckſchafft / Berckſachen halben / einige tagleiſtung / one vnſers Oberhauptmans vnnd Oberberckmeiſters willen / nicht vben ſollen / Sondern ſo ſich gezenck jnn Berckſachen begeben / ſollen die zum erſten an vnſern Bereckmeiſter jedes orts gebracht werden / wo der dieſelben nicht entſcheiden mag / an vnſern Oberhauptman vnd Oberbereckmeiſter / gelangen laſſen / die ſich zu gleich befleiſſigen ſollen / die partheien gütlichen zuuoreinigen / vnd zuuortragen.

Wann jhnen aber die güte ent ſtünde / ſollen ſie dieſelben mit jrer beiderſeits willen / auff vnſer erkentnüs / zu rechtlichem austrag vorfaſſen / Wue aber den partheien gelieben würde / die ſachen vor geordentem dinglichem gerichte aus zu vben / als dann ſol dieſelbe an das Berckgericht jedes orts / geweiſt werden / die den parteyen Citation / vnd alles was ſich nach Berckrecht eigent / ſollen mit theilen vnd widerfaren laſſen.

Darumb auch / ſouiel mehr vnnötige jrthumb vnnd gezenck zuuorkomen / Sollen in gütlichen hendeln / vnd auſſerhalb rechtlicher vorfaſſung / keine Procuratores in Berckſachen / zugelaſſen oder geduldet werden.

Der Ciiij. Artickel.

Geistliche vnd so dignitet haben/mögen jre selbst/vñ nicht anderer sachen reden.

ES sol auch/vor vnsern Berckamptleuten/oder Berckgericht/auch in hendeln/vor vns selber/niemandt kein Redener/der geistlich/oder einige dignitet an jm hat/gebrauchē/vnkost vñ schedliche einfürung zuuormeiden/Sondern ein geistlicher/vnd der dignitet an jhm hat/mag seine eigene sachen/vortragen.

Der Cv. Artickel.

So sich jemandts kommers würde vnterstehen.

MIt den kommern soll es dermassen gehalten werden/das in allen Berckfachen/vnd von Berckwerg flissende/was sich des ausserhalb geordents Rechtens begibt/dorinn kommer/verbot oder gebot zuthun not seindt/Sollen alle durch vnsern Berckmeister jedes orts geschehen/Vnd wo sich nun jemands zu kömmern vnterstehen würde/sollen sich Berckmeister vnd Geschworne/vnd obs die notturfft erfordern würde/sambt den Marckscheidern/der sachen erkunden/Vnd so sie befinden/das einer seins kommers nicht fug/noch guten grund hat/Sollen sie jhnen dauon abweisen/ Wo sich aber derselbe/bemelte vnsere Berckmeister/Geschworne vnd Marckscheider/nicht will weisen lassen/vñ endtlich befunden wirdt/das er seins kommers nicht fuge noch grundt gehabt/Sol er vmb zwaintzig marck silber/jnnhalts vnserer Ordenung/vnableszlich darumb gestrafft werden.

Nachdem

Nachdem auch des kommers vnd vorbots halben/so auff das gehawene ertzt pflegt zugescheen/manchfeldige jrrung vnd weitleufftigkeit/pflegt fürzufallen / So sol es hinfürder domit also gehalten werden / das der Berckmeister den kommer odder vorbot/do das ertzt gekümmert oder vorboten wirdt/dem steiger selbst sol ansagen / vnnd darüber dem parte/so solchen kommer oder vorbot gesucht/einen zettel gebē/krafft/welcher / das silber in vnsern Zehenden sol geantwort werden/vnnd nichts dauon/ dann Bergk vnd hüttenkost/bis zu austrag der sachen/folgen/ vnd soll des ansagens halben / bey des Berckmeisters aussage bleiben.

Der Cvj. Artickel.

Wie die parteyen zu recht zuuorfassen/ vnd mit den setzen/zuuorfaren sein sol.

ALs auch die Berckfachen/so in guten vber angewantē fleis vnserer obgemelten Amptleuthe / nicht mögen entscheiden werden/vnd zu recht gedeyen/durch die part/auch derselbē Procuratores/zu zeitten in mutwilligē vorzug gestelt/dardurch die parteyen in vorgebliche vnkosten/scheden vnd expens gefurt/ Auch das gemeine Berckwerg / mercklich dardurch vorhindert wirdt/So ordenen vñ setzen wir/solchs zuuorkomen/Das alle Berckfachen / so zu Recht gedeyen/nachfolgender weise/sollen zu rechtlichem austrage vorfast werden/ Also/ das ein jeder part/nach der vorfassung viertzehen tage/sich mit Aduocaten/ Procuratorn/vnd andern zuschicken/zeit vnd frist haben sollen/ Vnd nach ausgang der viertzehen tag / soll der kleger auff den nechsten tag dornach/seine klag gezwiefacht einlegen / darkegen der beklagte sein antwort/oder ander Rechtliche notturfft/auch

in einem tag einbringen sol / vnnd also fürder einen tag vmb den andern / bissolang / das ein jeder teil drey Satze einbracht / damit sie dañ sollen beschlossen haben / Es würde dann im letzten satz / neuerung gespüret / so sol dem andern teil / sein notturfft / den folgenden tag darkegen zusetzen / auch nachgelassen werden / Würde aber auch ein teyl / mit zweien Satzen auffhören wollen / so sol dem andern der dritte Satz / zu seiner notturfft / damit nicht benommen sein / vnd sollen alsdann / wann die part jhre notturfft / wie angezeigt / einbracht vnd zum Rechtē beschlossen / dieselbigen Setze gezwifacht vnnd vorpetzschirt / beneben dem Vrteilgeldt / alsbald Recht darüber zusprechen / vorschickt werden.

Der Cvij. Artickel.

Wieuiel man Procuratores haben mag / vnnd wie sich die halden sollen.

ES soll auch hinfür ein part / nicht mehr dann ein Procurator / zu seiner sachen / vorsprechē oder gebrauchen / vnd dieselbigen Procuratores / sollen sich vnnützes geschwetzes / auch einer den andern / wie sie biszher gepfleget / zuschimpffiren vnd mit vorgeblichen oder vnnotdürfftigen worten / in irem setzen zuübergeben / enthalden / Welcher aber solchs vbergehen / vnd anders halden würde / den soll vnser Amptman / nach grösse seiner vbertrettung / jnn keinen weg vngestrafft lassen.

Der Cviij.

Der CVIIJ. Artickel.

Wann durch Vrteil/den parteien beweisung auffgelegt/wie die soll vorfürt/vnnd dorauff weitter vorfahren werden.

DIeweil auch die gezeugnüs / zu mehrmals fast lang/das nicht möglich dieselbigen/also jnn kurtzer zeit / abzuschreiben/abschrifften den partheien zuüberreichen / vnd solche gezeugnüs nottürfftiglich zu besichtigen / Vnnd auff das den partheien hieraus an eins jeden gerechtigkeit/kein verkürtzerung erwachssen dörffe / Als ordenen wir/das hinfür/wann ein gezeugnüs vorfürt/publicirt vnd eröffent/das vnsere Amptleute dieselbigen gezeugnüs auffs fürderlichst abzuschreiben / vnd die abschriefft den Partheien zuübergeben/vorfügen sollen / Vnnd wann solchs bescheen/soll der jhenige / so wider das gezeugnüs Excipirn wil/vom tag erlangter abschrifft/auff den fünfften tag sein exception zwifach einbringen / Es were dann/das auff den fünfften tag ein Sontag/oder ander geboten Feiertag gefiele/ Alsdann so mag er mit dem einlegen/bis auff den nechstfolgenden tag/vorziehen/vnd sol jhm vngefehrlich sein/vnd sol seinem widertheil die eine abschriefft zugestelt / der vom tag erlangter abschriefft / auff den fünfften tag sein Replica dargegen/auch gezwifacht einbringen / damit es gleicherweis / wie vormeldet/ gehalten werden soll / Vnnd also fürder/bisselang/von jedem teil drey Satze einbracht/alsdann wue im letzten Satz / nichts nawes einbracht/sollen die Satze zuuorsprechen / geschickt vnd abgefertigt werden.

Der Cix. Artickel.

Von Appellation vnd leutterung / wie/vnd wie viel mal man/die einbringen soll.

WB sichs nun begebe/das einich part/ auff gesprochen vrteil/leutterung bitten/odder das vrteil straffen/ vnnd sich deshalbē beruffen würde/dem sol man ein mal/ doch nicht vnnottürfftig leutterung / auch sich an Vns zu beruffen/nicht versperren/doch das solchs beides vff vnuerwantem fues/nach herkommen der Berckrecht/geschehe/Jn andere weise Appellation/sol man nicht gestatten.

Der Cx. Artickel.

Todtschleger sollen des Berckwergs ewiglich vorweist sein.

SO einer auff vnsern Berckwergen/one notwehr/ein todtschlagk thut/dem sol die Stadt vnd Berckwerg/des orts er vorbrochen / ob auch gleich die sache vortragen wirdt/ ewig vorboten sein.

Beschlus

Beschlus.

VNd wiewol auff etlichen vnsern Berckwergen / derselben gelegenheit nach / jnn wenig obermelten Artickeln / andere gebreuch herbracht / So wollen wir doch / das derselben orte / dieser vnser Ordenung / domit derer zuwider nichts vorgenomen / vñ einhelligkeit gemacht / sich auch menniglich dornach zurichten / sol nachgelebt werden / Was aber in dieser vnser Ordenung nicht begriffen / vnnd sonst auff vnsern Berck-Stedten im gebrauch / wollen Wir nicht auffgehoben haben / sondern bis auff vnser voranderung / bleiben lassen.

VNd befehlen hierauff / allen vnd jeden vnsern jtzigen vnnd künfftigen / Oberhaupt vnd Amptleuten / Oberberckmeistern / Berckvogtē / Vorwaltern / Berckmeistern / geschwornē / Bürgermeistern / Richtern vnd Rethen / vnd allen denen / so auff vnsern Berckwergen befehl haben / Auch sonst allen andern die vnsere Berckwerge bawen / sich darauff enthalten / vnd mit handarbeit anhalten / hiemit ernstlich vnd wollen / das sie vber dieser vnser Ordenung / vnd allen puncten so dorin̄ gesetzt / trewlich / festiglich / vnd fleissig haltē / Darnach jederman weisen vnd entscheiden / vnnd derer vor sich selbest nachgeleben / vnnd durch andere nachsetzen / vnd dawider nicht handeln noch thun lassen / bey vnserer dorinn ausgedruckten vñ andern schweren straffen / die wir gegen den vorbrechern volstrecken lassen / Auch menniglich dabey schützen vnd handhaben wollen / Jnn dem allen beschicht vnsere gentzliche vnnd zuuorlessige meinung vnd wille / Zu vrkund mit vnserm Secret bedruckt / Geschehen vnnd geben zu Dreszden / den Dritten Octobris / Jm Jar nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt / Tausent Fünffhundert / vnd im Vier-vndfunfftzigsten.

Register vber alle Artickel: vorgehender Berckor= denung: nach dem A B C. gericht.

A.

Amptleute/wer die sein sollen. iij. Artickel.
Austheiler Ampt. ix. Artickel.
Auffnehmer der Zechen/wie er sich domit halten sol. xvij. xxij. xxiij. Ar.
Austeylung/wouon die sol gegebē werden. lxix. Artickel.
An vnd Auslassen des Schmeltzens. xciiij. xcv. Artick
Abtreiben. xcvj. xcix. Art.
Appellation vnd Leutterung. cix. Artickel.

B.

Berckmeister Ampt. vj. Artickel.
Berckschreiber Ampt. xj. Artickel.
Berckamptleute Besoldung. xvj. Artickel.
Berckmeister sollen keine teyl bawen. v. Artickel.
Berckmeister sol niemandt vnterricht zuthun wegern. xxvij. Artickel.
Berckmeister sollen nützliche gebeude angeben. xxviij. Artick.
Betrug der Kuckus auszm Retardat/bey den Schichtmeistern abzuschaffen. lxvij. Artickel.
Beweisung zuuolfüren. cviij. Artickel.
Buessen/wer die anzulegen hat. vij. Artickel.

E.

Eyde/ auff ein jeder Ampts Person/ folgen nach dem — xv. Artickel. xviij. Artickel.
Eisenfletz.
Ertz wann das troffen/ wie man sich halten soll. — xxx. Artickel.
Erbkuckus/ wieuiel vnd wem die gebüren. — lxxvj. Artickel
Ertz nicht zukeuffen. — lxxvij. lxxix. Ar:
Eisen auffzuziehen — lxxxj. Artickel

F.

Fündige Zechen vorschlossen zuhalten. — xxxj. Artickel.
Fristungen. — xxxij. Artickel.

G.

Gewercken sollen jrer Teil / in kriegs oder andern leufften oder vorbrechungen/ nit vorlustig werden. — j. Artickel.
Genge/ so von newen erschürfft/ was man dauon geben wil. — ij. Artickel.
Gegenschreiber Ambt. — x. Artickel.
Gemiette Zechen. — xxv. Artickel
Gebeude sol der Berckmeister anstellen. — xxviij. Artickel
Geschworne sollen dem Berckmeister gehorsam sein. — xxxiiij. Artickel
Geschworne sollen offt einfaren/ vnd nutz fördern. — xxxv. Artickel.
Gedinge/ vnd wie die sollen gemacht werdē. — xxxvj. Artickel
Gewercken jns Gegenbuch zuantworten. — xxxviij. Artickel.
Gewerckschafften vom Gegenschreiber anzunhemen — xlj. Artickel.

Gewehr der Teil/in was zeit die
beschehen sol. xlij. Artickel.
Gewercken/in was zeit sie jre Teil/der
zubus halben/vorlieren. lxv. Artickel.
Gerichte in den Hütten. lxxxix. Artickel
Geistliche/vnd die so dignitet an sich haben/
sollen nit Procuriren. ciiij. Artickel
Gerichte auff den Berckwergen. viij. Artickel.

H.

Ober Hauptmans Ampt. iiij. vnd v. Art:
Hüttenreutters Ampt. xij. vnd xcij. Ar:
Halden vnd Felsen/wie die sollen
vorkaufft werden. lxxvij. Artickel.
Hütten/wem die Gericht dorinn zustehen. lxxxix. Artickel.
Hütten mit getrewen Vorstehern zuuorsehen. xcj. Artickel
Hüttenschreiber sollen an jrem gesatzten
lohn/jhnen begnügen lassen. xciij. Artickel.
Eigene Hütten. c. Artickel.
Hütten vnd zechen Vorsteher/sollen nicht in jhren eigenen/
sondern frembden Hütten/Schmeltzen. cj. Artickel.

J.

Jüden/sollen nicht gelitten werden. lxxx. Artickel.

K.

Kies fletz. xviij. Artickel
Keuffer vnd verkeuffer der teil/wie
sich die halten sollen. xliij. Artickel
Krentzler vnd Kuckus partirer. lxxviij. Artickel.
Kommer/wie die sollen angestalt werden/
vnd wie man sich domit halten sol. cv. Artickel

L.

Leihe tag/wie vnd wann der sol gehalten werden. xx. Artickel.
Auff den Leihe tagen/die Berckampt-leute sein sollen. xxj. Artickel.
Lonen den Arbeitern vnd Handt-wergs leuthen. l. Artickel.

M.

Marckscheiders Ampt. xv. Artickel.
Muetungen auff alden Zechen. xviiij. Artickel.

N.

Nachtschichten nicht zugestatten. lxxv. Artickel.
Newe erschürffter Genge begnadung. ij. Artickel.

O.

OberBerckmeisters Ampt. iiij. vnd v. Art.

P.

Procuratores/wieuiel man der haben vnd zulassen sol. cvij. Artickel.
Probiren. xiij. Artickel.

R.

Rechnung der Schichtmeister/wann vnd wie die sollen geschickt sein. liiij. Artickel

Rechnung/auff welchen tag die bescheen sol. lvj. Artickel.
Rechnungen anzuhören. lviij. Artickel:
Register nach der Rechnung zubesehen. lix. Artickel.
Raubstoln. lxxxiij. Artickel
Retardat Teil. lxvj. Artickel.

S.

Schmeltzen. xij. Artickel.
Silberbrenner ampt. xiiij. Artickel
Strecken vnd Stoln nicht zuuorstürtzen. xxxiij. Artickel
Schichtmeistere/wer vnd wie man die setzen soll. xlv. Artickel
Schichtmeister/wer die zu entsetzen macht hat. xlvij. Artickel.
Schichtmeister/wie die der gewercken gelt vnd anders/vorwaren sollen. xlviij. Artickel
Schichtmeister sol auff den Steiger achtung geben. xlix. Artickel
Schichtmeister/wie die lohnen sollen. l. vnd lj. Artick:
Schichtmeister sollen vor der Rechnung/ mit dem Zehentner abrechnen. lv. Artickel.
Schichtmeister sollen den gewercken kein schreibegelt rechnen. lvij. Artickel
Schichtmeister sollen schulden sich zuerlassen/ nicht volmachten auffbringen lxxj. Artickel
Steiger/was die thun sollen. lxxiij. Artickel
Stoln/Erbstoln vnd jre gerechtigkeit. lxxxij. lxxxiij. lxxxiiij. vnd lxxxv. Artickel
Stoln/wesz sie sich auff zweien gengen zuuorhalten. lxxxvj. Artickel.
Vorstuffte Stoln. lxxxvij. Artick:
Vorlegene alte Stoln lxxxviij. Artick:
Schmeltzen sol an frembden enden nicht gestat werden. xc. Artickel.
Schichtmeister sollen vor dem Anlassen zum Schmeltzen/selbst notturfft nehmen. xciiij. Artickel.

Schichtmeister sollen auch bey dem
Auslassen sein. xcv. Artickel
Vom Schmeltzen soll niemandt
abgedrungen werden. xcvij. Artickel.
Schlacken/wie es sol damit gehaltē werden. xcviij. Artickel.

T

Teil im Retardat/wie es domit sol
gehalten werden. lxvj. Artickel.
Tageleistung in Bercksachen/one vorwissen
der Berckamptleute nicht zuhalten ciij. Artickel
Todtschleger nicht zu leiden. cx. Artickel

V.

Vnuorreceste Zechen. xxiiij. Artickel.
Vberfarne klůfft oder genge. xxvj. Artickel.
Vberschlagen/wie es bescheen sol. xxix. Artickel
Vorsteher der Zechen. xxxix. Artickel.
Vntzlet vnnd Eisen/nach dem
gewicht zunehmen. lij. Artickel
Vorrath sol von einer zechen auff die ander/
nicht vorliehen werden. liij. Artickel.
Vorlegere/wie sich die halten sollen. lxiiij. Artickel.
Vorfassung zum rechten. cvj. Artickel

W.

Waradins Ampt. xiij. Artickel
Wann einem Teil oder Zechen/scheinweis
zugeschrieben werden. xliiij. Artickel.
Welche zeit man anfaren sol. lxxiiij. Artickel
Weschwerg vñ affter/wie es domit zuhalten. cij. Artickel.

Zehentners

Z.

Zehentners Ambt. viij. Artickel
Zubus Brieffe. xj. Artickel.
Zwitterfletz. xviij. Artickel.
Zechen sollen von andern / one vorwissen des
Berckmeisters / nicht befaren werden. xxxvij. Artickel
Zubus anzulegen. xl. lxij. Artick:
Zubus einzubringen. lxiij. lxx. Artick
Zechen / wieuiel derer ein Schicht-
meister haben mag xlvj. Artickel.
Zechen / wieuiel derer ein Steiger
jnne haben mag. lxxij. Artickel.
Zechen zuuorrecessen: lx. Artickel.
Zechen / so zwischen den quartaln
jns frey kommen. lxj. Artickel.
Zechen / so zwischen den quartaln ligen bleiben /
vnd die Teil dorinn erhalten werden. lxviij. Artickel
Zehenden / was die Schichtmeister
doraus fordern sollen. lxix.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-322932-p0097-0

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-322932-p0099-5

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-322932-p0100-2

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-322932-p0101-7

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-322932-p0102-3

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-322932-p0103-9

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-322932-p0104-4

Yk 300
4°

ULB Halle
003 255 077
3

m. 5

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-322932-p0105-0

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-322932-p0106-6

128

Bergk Ordnung

...en Durchlauchtigsten

Fürsten vnd Herrn Herrn Augusten/
ssen / des Heiligen Römischen Reichs Ertzmar-
ürsten / ꝛc. vnd Burggraffen zu Magdeburg / Aus
en gnaden Vorfahren / Herrn Georgen / Herrn
Herrn Moritzen Churfürsten / allen Hertzogen
ꝛc. löblicher vnnd seliger gedechtnüs / Alden
ezogen / vnd mit newen Befreihungen vnd
eln / den Berckwergen gantz nützlich /
vorbessert / gemehret / vnnd jnn
Druck gegeben.

...I. D. LIIII.

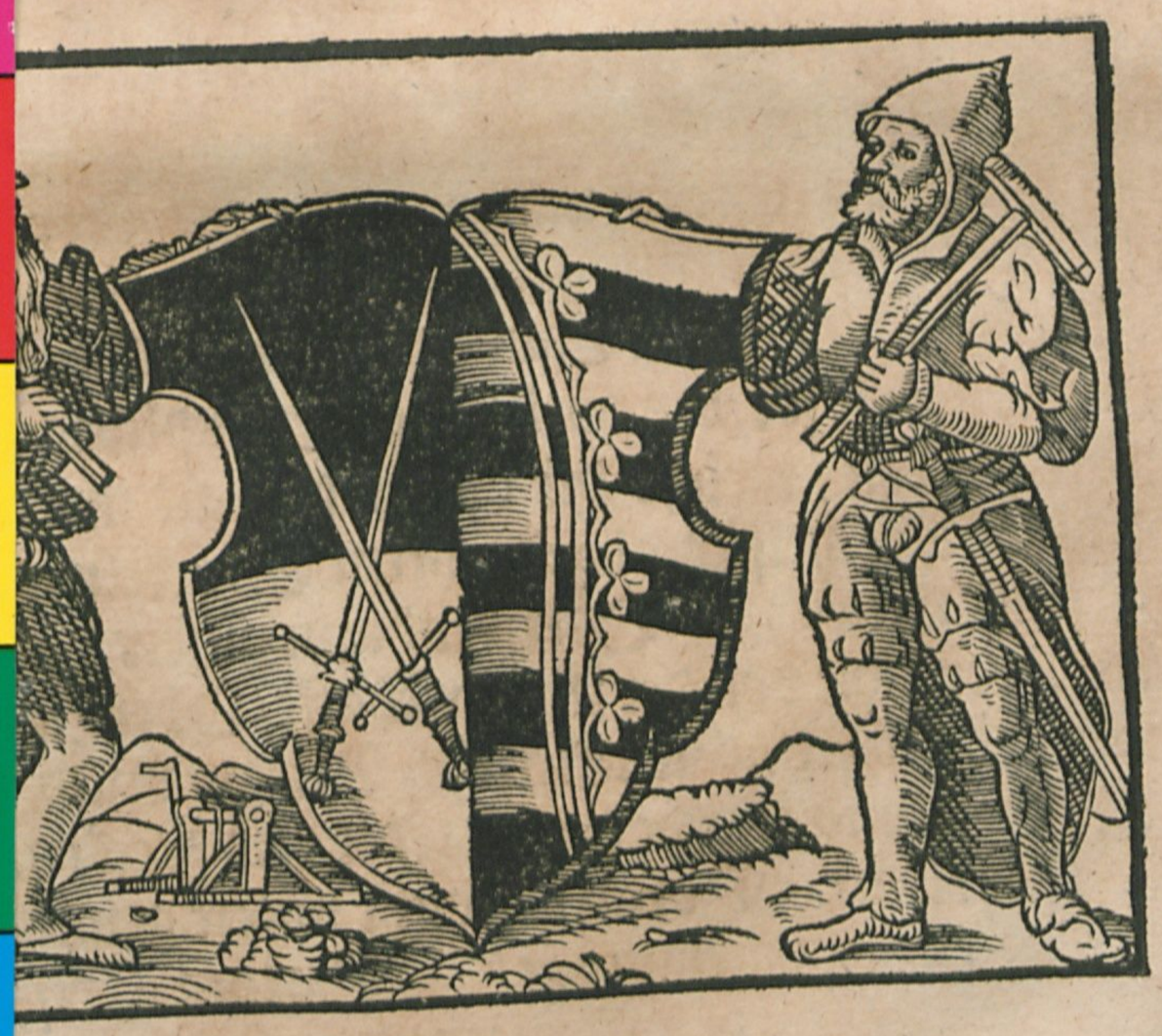

...Rit Churfürstlicher Befreihung / dieselbe
...n Sechs Jaren / nicht nach zudrucken.

...uckt zu Dreszden / durch Matthes Stöckel.